

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/166/2017	AZ: 27.10.2017	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Fachdienst II,3 - Planung und Bauen	
Bebauungsplan Nr. 7 c für das Gebiet: "Bismarckallee 22" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - - Satzungsbeschluss -		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2017	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss und der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 7 c für das Gebiet: „Bismarckallee 22“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.03.2017 gefasst. Der Plan hat in der Zeit vom 09.08.2017 – 11.09.2017, 27.09.2017 - 27.10.2017 und vom 04.10.2017 - 06.11.2017 öffentlich ausgelegen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Aumühle hat die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7 c für das Gebiet: "Bismarckallee 22" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, entsprechend der beigefügten Anlage, die Bestandteil des Beschlusses ist, geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 7 c für das Gebiet: "Bismarckallee 22", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der

rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.aumuehle.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr _____ von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Apel

Von: Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]
Gesendet: Freitag, 25. August 2017 10:30
An: apel@bsk-moelln.de
Betreff: WG: B.Plan Nr. 7c für das Gebiet: "Bismarckallee 22" in Aumühle // Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Gade-Müller



=====
Amt Hohe Elbgeest
Fachdienst Planen und Bauen
Christine Gade-Müller
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf
Tel.: 04104/990-607
Fax.: 04104/990-7607
=====


Von: Kai Kröger [mailto:kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de]
Gesendet: Donnerstag, 3. August 2017 13:15
An: Gade-Müller
Cc: Daniel Huebner; Björn Dohse
Betreff: B.Plan Nr. 7c für das Gebiet: "Bismarckallee 22" in Aumühle // Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.07.2017 und möchten zu dem Entwurf des o.g. B-Planes folgendermaßen Stellung nehmen:

Das e-werk Sachsenwald ist Gasnetzbetreiber in der Gemeinde Aumühle. Im westlichen Bereich der Bismarckstraße liegt eine Gasnetzleitung, die gemäß dem DVGW-Regelwerk nicht durch Gebäude überbaut und nicht mit Bäumen überpflanzt werden darf.
Im Bereich des westlichen Fußweges ist eine Anpflanzung eines Baumes direkt über der Gasleitung geplant, der wir so nicht zustimmen können. Wir bitten Sie, uns diesbzgl. zu kontaktieren und das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen.

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der festgesetzte anzupflanzende Baum, im Bereich des westlichen Fußweges, wird aus der Planung genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<div data-bbox="309 359 448 406"></div> <div data-bbox="504 351 694 422"><p>Kai Kröger e-werk Sachsenwald GmbH Hermann-Körner-Str. 61- 63 21465 Reinbek</p></div> <div data-bbox="750 351 996 422"><p>Tel: 040 / 72737331 Fax: 040 / 72737340 kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de www.ewerk-sachsenwald.de</p></div> <hr data-bbox="291 462 1041 470"/> <div data-bbox="291 470 537 526"><p>Geschäftsführer: Thomas Kanitz Hermann-Körner-Str. 61- 63, 21465, Reinbek Handelsregister Lübeck HRB 1011 RE USt-IdNr.: DE135095897</p></div> <div data-bbox="291 542 1041 614"><p><small>Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt e-werk Sachsenwald GmbH keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.</small></p></div>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

Amt Hohe Elbgeest
FD Planen
21521 Dassendorf



FD Ordnung

Sachauskunft erteilt Zimmer
Herr Jacob 30

Zentrale ☎ 04104/990-0 Fax 04104/990-68

Durchwahl ☎ 990300 Fax: 9907300

Email: f.jacob@amt-hohe-elbgeest.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Meine Nachricht vom Dassendorf, den
130.0; 880.63 fj 28.07.2017
285111

B-Plan Nr. 7c der Gemeinde Aumühle für das Gebiet 'Bismarckallee 22'

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachdienstes Ordnung sind bei der weiteren Planung folgende Punkte zu beachten:

1. Zur Sicherstellung des Brandschutzes insbesondere des Hinterliegergrundstückes ist darauf zu achten, dass die Zuwegung eine Mindestbreite von 3 m aufweist, damit eine Erreichbarkeit durch Löschfahrzeuge sichergestellt ist.
2. Der im B-Planentwurf vorgesehene Sammelplatz für Müllbehälter darf diese Zufahrt nicht einschränken

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jacob

Zu 1:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Zuwegung hat im Einfahrtsbereich eine Breite von 6,50 m und im weiteren Verlauf eine Breite von 5 m.

Zu 2:

Der vorgesehene Sammelplatz für Müllbehälter schränkt die Zufahrt nicht ein, dieser befindet sich außerhalb der Zuwegung.

Sprechzeiten:

Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
Die. und Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. 07.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Amtskasse Hohe Elbgeest:

Raiffeisenbank eG Lauenburg Nr. 152005 BLZ 23063129 IBAN DE27230631290000152005 BIC GENODEF1RLB	HypoVereinsbank Hamburg Nr. 8905000 BLZ 20030000 IBAN DE602003000000098905000 BIC HYVEDE3300
--	---

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE40ZZZ00000098868



Abwasserverband
der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden
DER VERBANDSVORSTEHER

Abwasserverband LBG, Hohenhomer Weg 12, 21529 Krüppelshagen-Fahrendorf

An das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Amt Hohe Elbgeest

Eing. 10. Aug. 2017

5 Amt II 3

Aktenzeichen 7110
Sachbearbeitung Herr Radoy
Zimmer 1.06
Telefon 04104/96357-10
Zentralruf 04104/96357-0
Telefax 04104/96357-66
E-Mail R.Radoy@Abwasserverband-LBG.de

Empfang 29. Aug. 2017
Datum 08.08.2017

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum
08.08.2017

Gemeinde Aumühle
Bebauungsplanes Nr. 7 c für das Gebiet „Bismarckallee 22“

Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der nach §59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Gade-Müller,

den Entwurf der Satzung zu dem o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung habe ich erhalten und hinsichtlich meiner Belange geprüft.

Der Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden stellt keine Entwässerungsanlagen in Privatstraßen her und übernimmt keine Anlagen in Privatstraßen.

Die Erschließung der Grundstücke ist privat zu regeln. Die Übernahme des Schmutzwassers erfolgt an der Grenze zum öffentlichen Bereich in der Bismarckallee. Der Anschluss der privaten Erschließung erfolgt dann an die Kanalisation in der Bismarckallee. Die Kosten für den Anschluss sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Erschließer zu tragen.

Die Herstellung und Anbindung der Schmutzwasser-Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Abwasserverbandes.

Ich bitte Sie, meine vorstehenden Ausführungen in den Bebauungsplanes Nr. 7 c aufzunehmen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Radoy
Radoy

Anlage: - Lageplan / Katastrerauszug M1:1000

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung unter Ziffer 4 wird ergänzt.

Hausadresse:
Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden
Hohenhomer Weg 12
21529 Krüppelshagen-Fahrendorf

Öffnungszeiten:
Montag
und Donnerstag
Dienstag
und nach Vereinbarung

9.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindung:
Geldinstitut Hamburger Sparkasse
BIC HASPDE33
IBAN DE23 2005 0550 1002 2228 24

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Hohe Elbgeest
FD Planung und Bauen
z.Hd. Frau C. Gade-Müller
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf



Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41 GM 285393/
Ihre Nachricht vom: 31.07.2017/
Mein Zeichen: Aumühle-Bplan7c/
Meine Nachricht vom: 11.08.2016/

Kerstin Orlowski
kerstin.orldwski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 07.08.2017

Gemeinde Aumühle
Bebauungsplan Nr 7c für das Gebiet „Bismarckallee 22“
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus weisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Ziffer 5 in der Begründung.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

Bürgermeister
der Gemeinde Aumühle

über

Amtsdirktorin
des Amtes Hohe Elbgeest

Amt Hohe Elbgeest
Eing. 09. Okt. 2017
Amt I 3, Aumühle

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann
Frau Hasselbeck
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-436 u. 437
Fax: 04541 888-160
E-Mail: behrmann@kreis-RZ.de
hasselbeck@kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0035.7c
Datum: 05.10.2017



nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume u. Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Bebauungsplan Nr. 7c der Gemeinde Aumühle
hier: **Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 27.07.2017 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock, Tel.: 455)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung hat die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde Aumühle zunächst zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser nicht auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden kann (Bodengutachten).

Erst wenn dieses nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich wäre, kommt eine direkte Ableitung über das Kanalnetz in die Bille in Frage.

Für beide Varianten wäre bei der Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis (Versickerung) bzw. eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Einleitung über das gemeindliche Kanalnetz in die Bille) zu beantragen.

Fachdienst Wasserwirtschaft

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden.

Ein Bodengutachten wird z. Zt. erstellt, in dem auch die Versickerungsfähigkeit des Bodens festgestellt wird. Dieses Bodengutachten liegt noch nicht vor, dennoch ist davon auszugehen, dass eine Versickerung möglich ist.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und einer Garagenanlage bebaut.

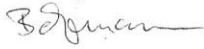
Das anfallende Niederschlagswasser dieser vorgenannten Anlagen wird seit „Jahrzehnten“ störungsfrei versickert.

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-305
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01



Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachdienst Brandschutz (Herr Hack, Tel.: 503)</u></p> <p>In Anlehnung an das Datenblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p> <p>Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen und/oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände geplant (mittlere bis große Brandausbreitungsgefahr) ist eine Löschwassermenge von bis zu 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p> <p>Die mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche ist vor Erteilung einer Baugenehmigung für den rückwärtigen Grundstücksteil entsprechend ins Baulastenverzeichnis des Kreises Herzogtum Lauenburg eintragen zu lassen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Vorsorglich weise ich auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hin. Die Änderung ist in den Rechtsgrundlagen genannt, die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind ggf. zu beachten.</p> <p>Um zu verdeutlichen, dass in diesem sensiblen Bereich eine sachgerechte Abwägung zur Planungsentscheidung vorgenommen wurde, empfehle ich der Gemeinde, die Begründung um eine Passage zu ergänzen, die hervorhebt, mit welchen Belangen sich die Gemeinde auseinandergesetzt hat und wie die jeweilige Planungsentscheidung getroffen wurde bzw. welche Festsetzungen dem Planungsziel dienen. Hierbei empfehle ich äußerste Sorgfalt, um Fehlern in der Abwägung zur Planungsentscheidung vorzubeugen.</p> <p>Die Festsetzungen Nr. 1.2 und 2.1., die jeweils Aussagen zur Mindestgrundstücksgröße treffen, jedoch in unterschiedlicher Formulierung und Ausrichtung, sollten in der Begründung erläutert und zueinander in Beziehung gebracht werden. Was bedeuten die Festsetzungen konkret?</p> <p>Außerdem bitte ich zu prüfen ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf die rückwärtige überbaubare Fläche verzichtet werden kann. Dem Vorwurf einer Gefälligkeitsplanung kann an dieser Stelle entgegengehalten werden, dass bei einer Wiedernutzbarmachung des Grundstücks eine Vielzahl städtebaulich relevanter Argumente die Aufstellung eines Bebauungsplanes rechtfertigen (Erhaltung der Villenstruktur, Erhaltung von Bäumen, Neuordnung und Verbesserung des Geh und Radweges, ...). Eine Reduzierung der Planung auf die vordere überbaubare Fläche wäre aus hiesiger Sicht wünschenswert. • für den Fall, dass auf die rückwärtige überbaubare Fläche verzichtet werden kann, auch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf den Bereich der bestehenden Grundstückszufahrt verlegt werden kann. • ergänzend zu den bestehenden textlichen Festsetzungen festgelegt werden kann, dass die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen im Kronen/Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume unzulässig ist und auch bauliche Anlagen im Kronenbereich der Bäume unzulässig sind. <p>Im Auftrag </p>	<p><u>Fachdienst Brandschutz</u> Zu Abs. 1 und Abs. 2: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung Ziffer 4 „Ver- und Entsorgung“.</p> <p>Zu Abs. 3: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Zu Absatz 1: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu Absatz 2: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, in die Begründung wird um eine Passage ergänzt, welche hervorhebt, mit welchen Belangen sich die Gemeinde auseinandergesetzt hat und wie die jeweilige Planungsentscheidung getroffen wurde bzw. welche Festsetzungen dem Planungsziel dienen.</p> <p>Zu Absatz 3: Die Festsetzungen werden unter Ziffer 1.2 gestrichen und unter 2.1 deutlicher formuliert und ausgerichtet.</p> <p>Zu den letzten 3 Punkten: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Das rückwertige Baufenster bleibt bestehen, um die Möglichkeit offenzuhalten. Diese Baufläche ist erforderlich, um weitere Ansiedlungsmöglichkeiten in Aumühle anbieten zu können. Somit ist der Vorwurf, dass die Planung eine Gefälligkeitsplanung ist, nicht begründet.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	<p>Falls der Bedarf hier zu bauen nicht vorhanden ist, kann der hintere Bereich des Grundstücks unbebaut bleiben. Es besteht kein Zwang die Bäume zu fällen oder die festgesetzte Zuwegung herzustellen.</p> <p>Der letzte Punkt wird als textliche Festsetzung aufgenommen.</p>

PLANZEICHNUNG - TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	Reines Wohngebiet	§9(1)1 BauGB/§3 BauNVO
ZWO	Beschränkung der Zahl der Wohnungen (siehe Text - Teil B Ziffer 1.2)	§9(1)6 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,15	Grundflächenzahl	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
GFZ 0,25	Geschossflächenzahl	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
I/II	Zahl der Vollgeschosse (höchstens) (siehe Text - Teil B, Ziffer 2.3 und Ziffer 3.2)	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
0° - 48°	Dachneigung (siehe Text - Teil B, Ziffer 3.2)	§9(4) BauGB
△	nur Einzelhäuser zulässig	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
o	offene Bauweise	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
Fmind. 2300 m²	Mindestgröße der Baugrundstücke (siehe Text - Teil B, Ziffer 2.1)	§9(1)3 BauGB

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

	Baugrenze	§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
--	-----------	----------------------------

VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenverkehrsfläche	§9(1)11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§9(1)11 BauGB
	Geh- und Radweg / öffentlich	

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN

	Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§9(1)14 BauGB
	Abfall (Behälter)	

GRÜNFLÄCHEN

	Grünfläche / privat	§9(1)15 BauGB
	Parkanlage	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Erhaltung von Bäumen (Darstellung im Kronenbereich)	§9(1)25a/b BauGB
	Erhaltung Sträucher	§9(1)25a/b BauGB
	Anpflanzung Sträucher	§9(1)25a/b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7c	§9(7) BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§9(1)21 BauGB
	Berechtigte: Anlieger, Gemeinde und Versorgungsträger	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksnummern	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	in Aussicht genommene Zuschnitte der Grundstücke	
	vorhandene bauliche Anlage mit Hausnummer	
	zu entfernende bauliche Anlagen	

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1, 6 BauGB i.V.m § 1 (6) BauNVO)

- 1.1 Reine Wohngebiete (WR) (§ 3 BauNVO)
Zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO / § 3 Abs. 4 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Zu den nach Absatz 2 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

- Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO:
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- 1.2 In Wohngebäuden als Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)

- 2.1 Für neu zu bildende Grundstücke hat die Grundstücksgröße pro Einzelhaus mindestens 2300 m² zu betragen.
Die Mindestgrundstücksgröße je Wohnung muss mindestens 1400 m² betragen.

- 2.2 Bei der Berechnung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in den Dach- und Kellergeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

- 2.3 Im reinen Wohngebiet sind über dem obersten Vollgeschoss weitere Geschosse unzulässig.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- 3.1 Die Außenwände sind in Sichtmauerwerk, Putzflächen oder Holzfachwerk mit Putz- und/oder Ziegelausfachungen oder mineralischen Baustoffen auszuführen. Holzverkleidungen sind zulässig.
3.2 Bei den Hauptgebäuden ist bei I-geschossiger Bauweise eine Dachneigung von 0 - 48°, bei II-geschossiger Bauweise eine Dachneigung von 0 - 15°, zulässig.
Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen sind zulässig.
3.3 Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze bis zu einer Gesamtstellplatzfläche von 30 m² vorzusehen.
3.4 Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen ist auch außerhalb der überbaubaren Flächen mit einem Mindestgrenzabstand von 5,00 m zur Grundstücksgrenze zulässig.
3.5 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebädeflücht sowie in einem 5,00 m breiten Streifen parallel zu den Grundstücksgrenzen sind Flechtzäune, Bretterzäune, Sicht- und Lärmschutzeinrichtungen in jeglicher Form unzulässig.

- 3.6 Einzäunungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Ausnahme sind die Einzäunungen zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Norden des Plangeltungsbereiches, hier sind max. 1,50 m zulässig.

- 3.7 Antennen auf und an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von 2,50 m über Dachfirst, Parabolantennen nur bis zu einem Durchmesser von 1,00 m zulässig. Dies gilt auch für freistehende Antennenanlagen.
3.8 Das Aufstellen oder Anbringen von Antennen zur gewerblichen Nutzung ist unzulässig.

- 3.9 Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume sowie Aufschüttungen entlang der Grundstücksgrenzen in Form von Wällen sind unzulässig.

- 3.10 Die Errichtung von baulichen Anlagen wie z.B. Garagen, Carports und Stellplätzen im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume ist unzulässig.
3.11 Die vorhandene Neigung des Geländes, für die westlich liegende Grundstücksfläche, darf für die Errichtung der Gebäude um max. ± 2,0 m verändert werden. Die Herstellung von waagerechten Flächen, die vorgenannte Begrenzung überschreiten, ist unzulässig.

4. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle anzuwenden.

4.1 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

Einzelbäume
Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind so zu erhalten und zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Bei Abgang von Bäumen sind diese durch Ersatzpflanzungen von einem oder mehreren Bäumen vorzunehmen. Der Wert der Ersatzpflanzung hat dem Wert des beseitigten Baumes zu entsprechen. Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten (Fachgerechter Schutz und Pflege der Bäume: siehe Begründung).

Baumgruppen

Die im Plan festgesetzten in Gruppen gewachsenen Einzelbäume sind als Baumgruppen zu sichern und dauerhaft zu erhalten (Fachgerechter Schutz und Pflege der Bäume: siehe Begründung).

Private Grünfläche

Die private Grünfläche ist dauerhaft als überwiegend mit standortheimischen Laubbäumen beständige walddähnliche Fläche zu erhalten (Fachgerechter Schutz und Pflege der Bäume: siehe Begründung).

Hecke

Die im Plan festgesetzte Rhododendronhecke ist dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Astbereich der Heckenpflanze, die zum Absterben der Pflanze führen oder ihre Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Bei Abgang von Heckenenteilen ist eine Ersatzpflanzung aus Heckenpflanzen gleicher Art, in der Größe von 80 - 100 cm, in Baumschulqualität, mit Anwuchspflege für 2 Jahre, vorzunehmen.

4.2 Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens, fachgerechter Schutz und Pflege siehe Begründung).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Siehe Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aumühle, Bekanntmachung Nr. 46 / 2009.

4.3 Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

Heckenpflanzungen auf dem Grundstück zum Straßenraum Bismarckallee
Um den vorhandenen Charakter des Straßenbildes zu ergänzen ist das Grundstück zur Straßenseite hin mit hochwuchrigen Rhododendronpflanzen einzufassen bzw. die zum Erhalt festgesetzte Rhododendronhecke zu erweitern und dauerhaft zu erhalten (Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart: siehe Begründung).

4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Bei Stellflächen, Zufahrten etc. sind mind. 25% der Fläche wasserdurchlässig auszuführen, entweder mit wassergebundenem Material oder großflüchtigem Pflaster, Koppflaster, Rasengittersteinen o.ä., damit eine gewisse Versickerungsleistung für Niederschlagswasser gewährleistet bleibt.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Eingriffe in Gebäude und in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren, zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstoßens von Eiern, sind in der Zeit zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen. Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass keine Quartierung der Gebäude erfolgt ("Negativnachweis"), ist ein Abriss auch zu anderen Zeiten möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

CEF-Maßnahmen (Continuier Ecological Funktionalität)
CEF-Maßnahmen sind erforderlich, wenn ein Winterquartier des Großen Abendseglers ermittelt wird (siehe Vermeidungsmaßnahmen). In diesem Fall ist vor Beginn der nächstfolgenden Winterquartierzeit ein künstliches Winterquartier fachgerecht im Bereich der zu erhaltenden Bäume innerhalb des Geltungsbereichs anzubringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Künstliche Nistkästen für Vögel der Gebäude
Es sind 2 Nischenbrüterkästen und 2 Meisenkästen fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken (möglichst im Geltungsbereich) anzubringen.

Künstliche Quartiere für die Zwergfledermaus
Es sind 2 Verschaltungen (mind. 1 m²) oder 3 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hassefeldt-naturschutz) fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken (möglichst im Geltungsbereich) anzubringen.

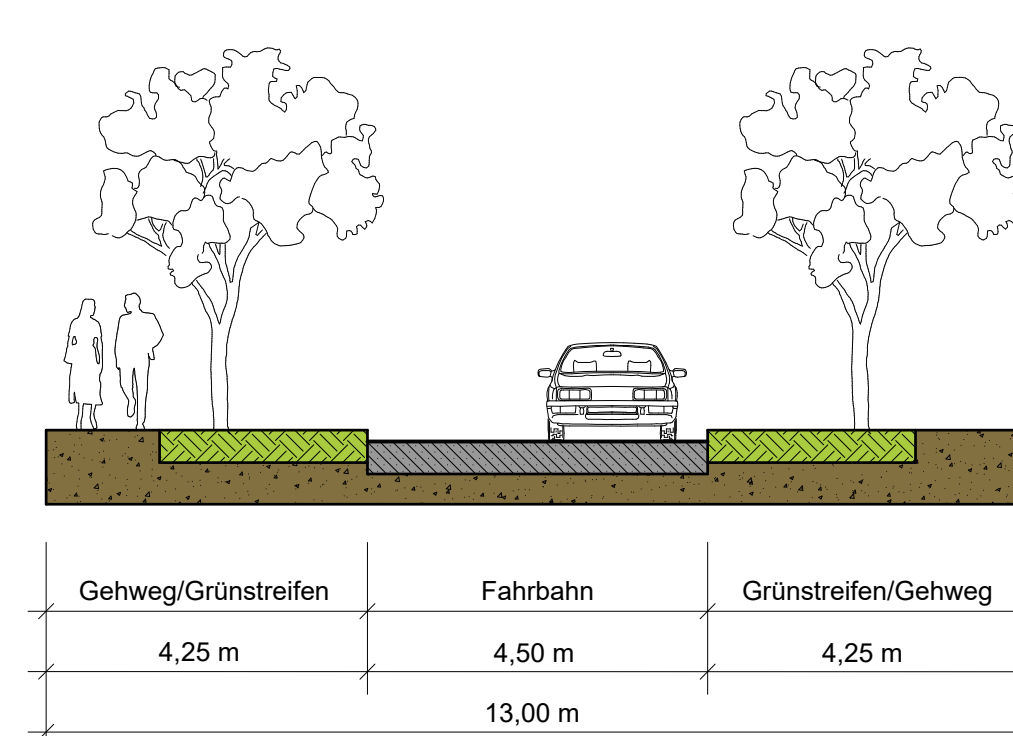
Künstliche Quartiere für die Rauhauffledermaus
Es sind 2 Höhlenkästen fachgerecht an Gebäuden oder Bäumen möglichst im Geltungsbereich anzubringen.

Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten

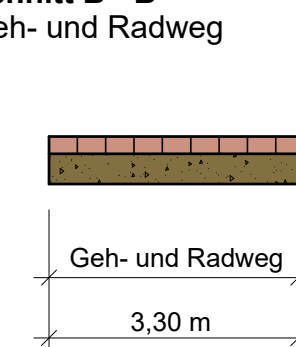
Der Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten wird über eine Kompensation mit Neuanpflanzung von Gehölzen auf einer Fläche von 0,5 ha auf das Okokonto "Wentorfer Loh" in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg erbracht. Die Fläche gehört der Stiftung Naturschutz S-H und wird von der Tochterfirma Ausgleichsagentur entwickelt. (Lage und Entwicklung der Ausgleichsfläche, siehe Begründung)

STRASSENPROFIL M 1:100

Schnitt A - A Bismarckallee



Schnitt B - B Geh- und Radweg



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7c der Gemeinde Aumühle für das Gebiet "Bismarckallee 22", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 1057) geändert worden ist.

VERFAHRENSHINWEIS:

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom bis zum erfolgt.
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum erfolgt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7c mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7c, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum bekanntgemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aumühle, den Siegel - Bürgermeister -

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwarzenbek, den Siegel - ÖbVI Boysen -

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 7c, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Aumühle, den Siegel - Bürgermeister -

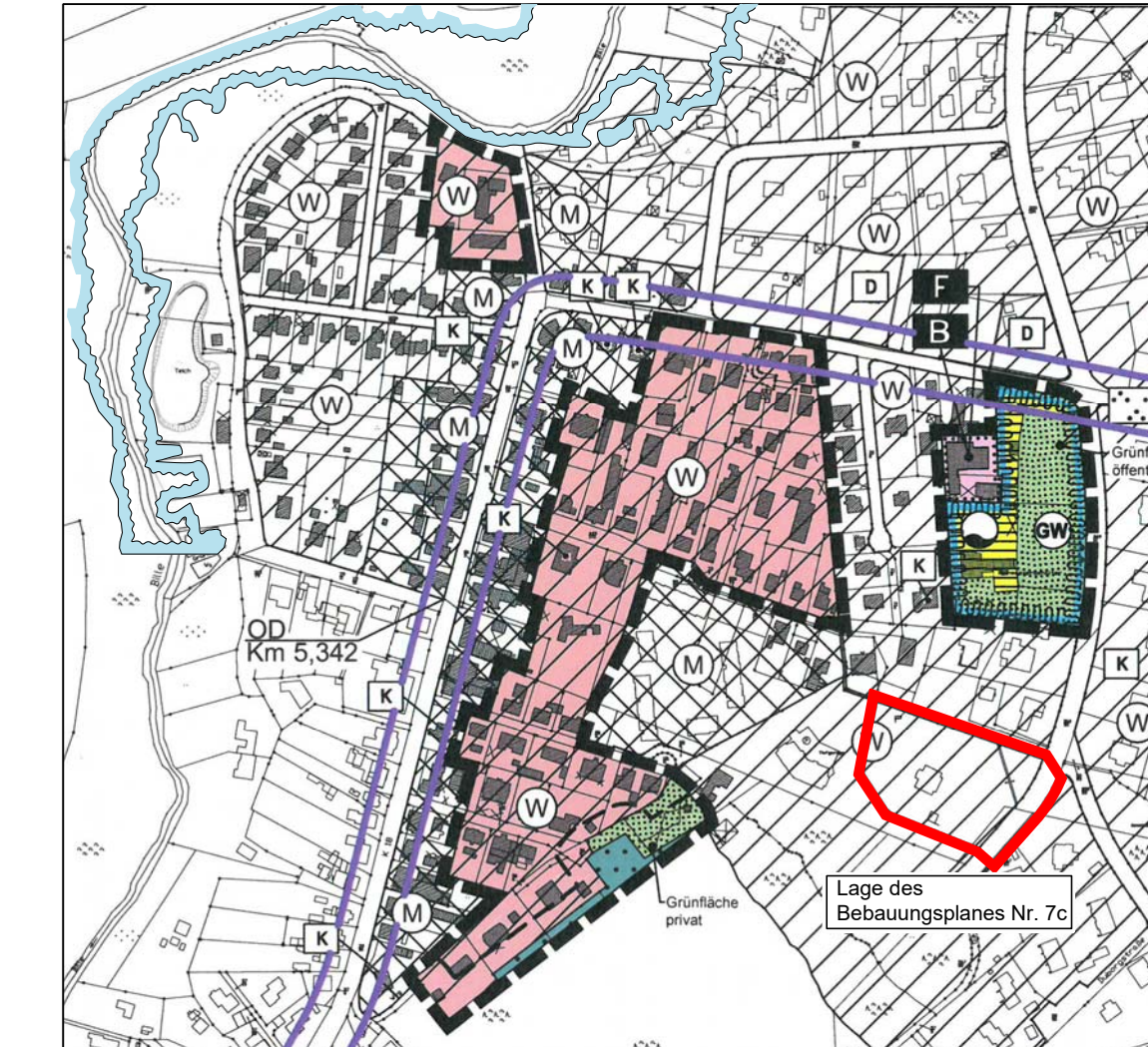
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Aumühle, den Siegel - Bürgermeister -

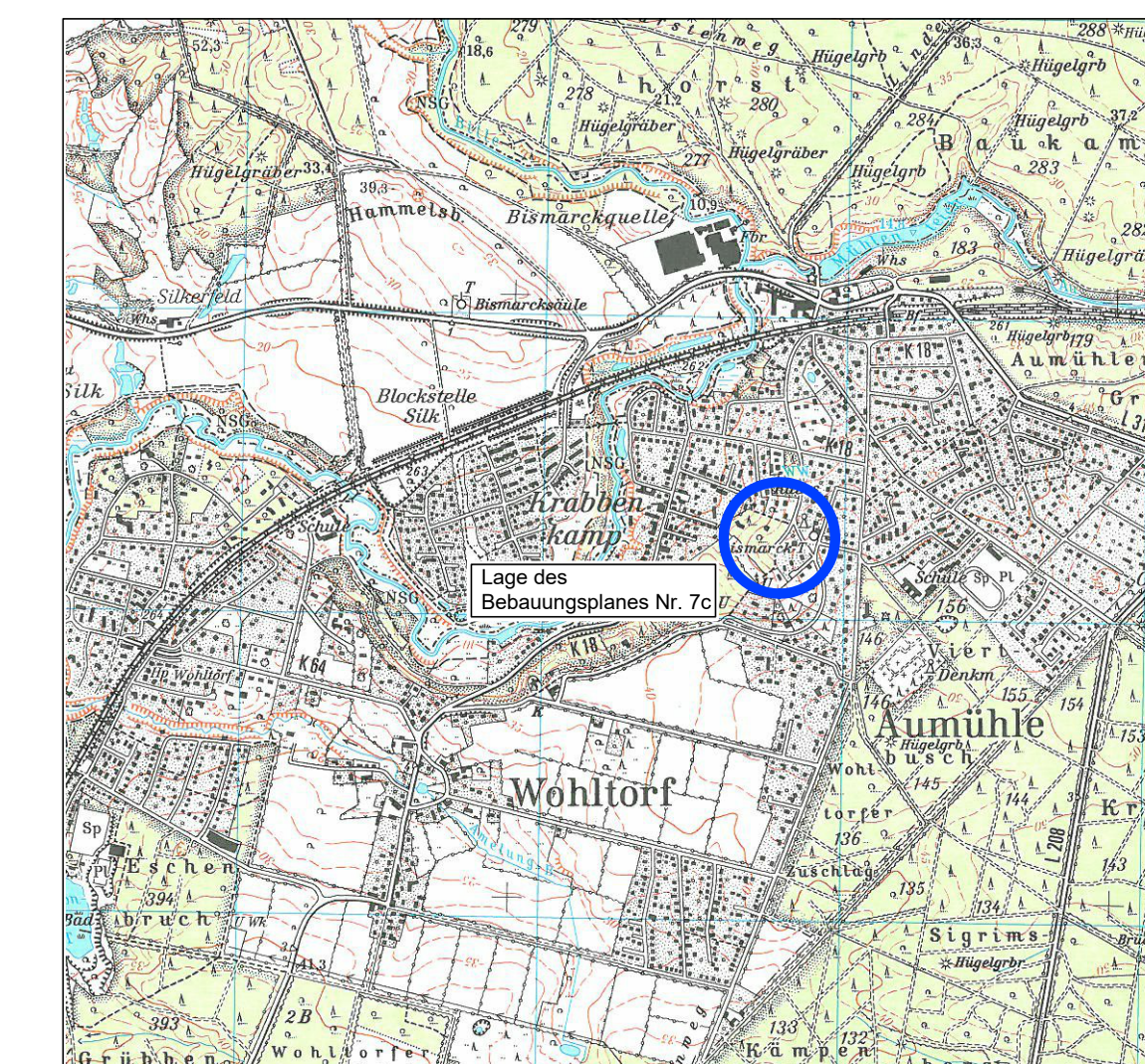
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 7c durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Aumühle, den Siegel - Bürgermeister -

Ausschnitt aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes M. 1 : 5000



Übersichtskarte M. 1 : 25000



SATZUNG DER GEMEINDE AUMÜHLE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7c für das Gebiet "Bismarckallee 22"

Stand: April 2017
Mai 2017
Juni 2017
Juli 2017
November 2017

Planungsbüro:



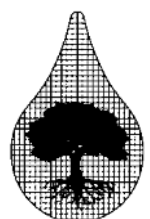
Gemeinde Aumühle: B-Plan Nr. 7c
„Bismarckallee 22“

Faunistische Potenzialanalyse
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Aumühle: B-Plan Nr. 7c
„Bismarckallee 22“

Faunistische Potenzialanalyse
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Aumühle
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Projektleitung:

BSK Bau +Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz
23879 Mölln

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiterin
Dipl. Biol. M. Freund

Kiel, 12.5.2016, geändert am 7.7.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
3.4	Landschaftselemente nach Fotos	10
4	Faunistischer Bestand	13
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	Weitere europäisch geschützte Arten	15
4.4	Weitere „nur“ national geschützte Arten	15
4.5	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.6	WINART-Auswertung	15
4.7	Bestandstabelle	17
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	19
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.4	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	20
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	21
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	28
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	28
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	29
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	29
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	29
8	Hinweise zur Eingriffsregelung	31
9	Zusammenfassung	31
10	Literatur	32

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aumühle plant die Erstellung des B-Plans Nr. 7c um die Planungsgrundlage für die bauliche Weiterentwicklung des Grundstücks an der Bismarckallee Nr. 22 zu schaffen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Vorhaben befindet sich in Aumühle südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin im Ortskern (Lage s. Abb. 1).

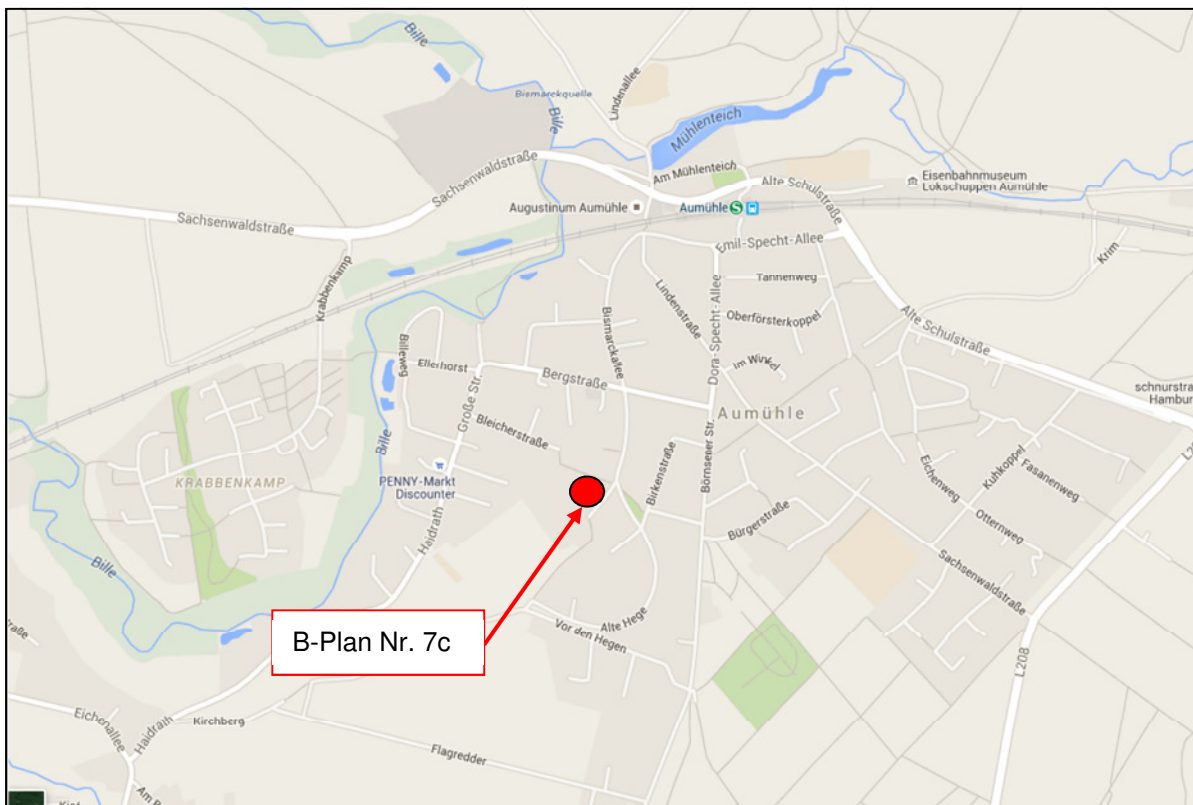


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 7c der Gemeinde Aumühle

(Kartengrundlage: Google maps)

Der Planungsraum umfasst das Gelände der Bismarckallee Nr. 22 mit vorhandenen Gebäuden und Grünflächen.

Um auch mögliche Betroffenheiten von Tierarten der angrenzenden Flächen bewerten zu können, wird der Untersuchungsraum für die Potenzialanalyse auf die angrenzenden Flächen erweitert. In diesen Bereichen fanden jedoch keine näheren Untersuchungen statt.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 2.2.2016.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiter hin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand Februar 2016).

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient das Konzept zum B-Plan Nr. 7c der Gemeinde Aumühle (Stand Februar 2016).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Das Plangebiet umfasst ein von der Bismarckallee erschlossenes größeres 7.950 m² großes Villengrundstück mit einem relativ zentral gelegenen, seit einiger Zeit nicht mehr bewohnten Einfamilienhaus und Garage. Das Grundstück ist in einer teilweise markante, waldähnliche Gehölzstruktur im Norden und im Osten, bestehend aus z.T. großgewachsenen Laub- und Nadelbäumen sowie entlang der Bismarckstraße durch eine hoch gewachsene, für Aumühle bzw. für Villengrundstücke, typische Rhododendronhecke, eingebettet. Die ehemalige Gartenfläche im Westen und im Süden ist durch die nicht mehr vorhandene Nutzung relativ zugewuchert.

Die Bismarckallee bildet die östliche, der Katzenstieg die nördliche, Plangrenze. Der Einfahrt zum Grundstück in dem südöstlichen Bereich des Grundstücks, bildet zusammen mit dem Wohnhaus eine Art - Plateau zwischen 34,00 und 35,50 üNN bzw. den höchsten Punkt des Grundstücks. Von da aus fällt das Gelände in Richtung Süden, Westen und Norden ab. Die nordwestliche Planecke bildet mit 27,00 üNN den tiefsten Punkt.

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Gemäß der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (= 0,33 m Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Nicht unter diese Satzung fallen, gemäß § 2, Nadelbäume (Ausnahme von Eiben) Pappeln, Weiden und Obstbäume (Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien).

Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffes in den Baumbestand.

Im Plangebiet werden ein reines Wohngebiet, Verkehrsflächen, private Grünfläche, Erhalt von Baum- und Heckenstruktur und Anpflanzung von Bäumen und Gehölzstrukturen festgesetzt. Auf dem Gelände sind 2 Baufenster vorgesehen (s. Abb. 2).

Der Gebäudebestand soll abgerissen werden. Dies ist ein Wohnhaus und ein Nebengebäude (Lage der Gebäude s. Abb. 2 und 3). Weiterhin ist die Entfernung eines Gehölzbestandes vorgesehen (s. Abb. 3).



Abb. 2: Konzept B-Plan Nr. 7c der Gemeinde Aumühle (BSK, Stand: Juli 2017)

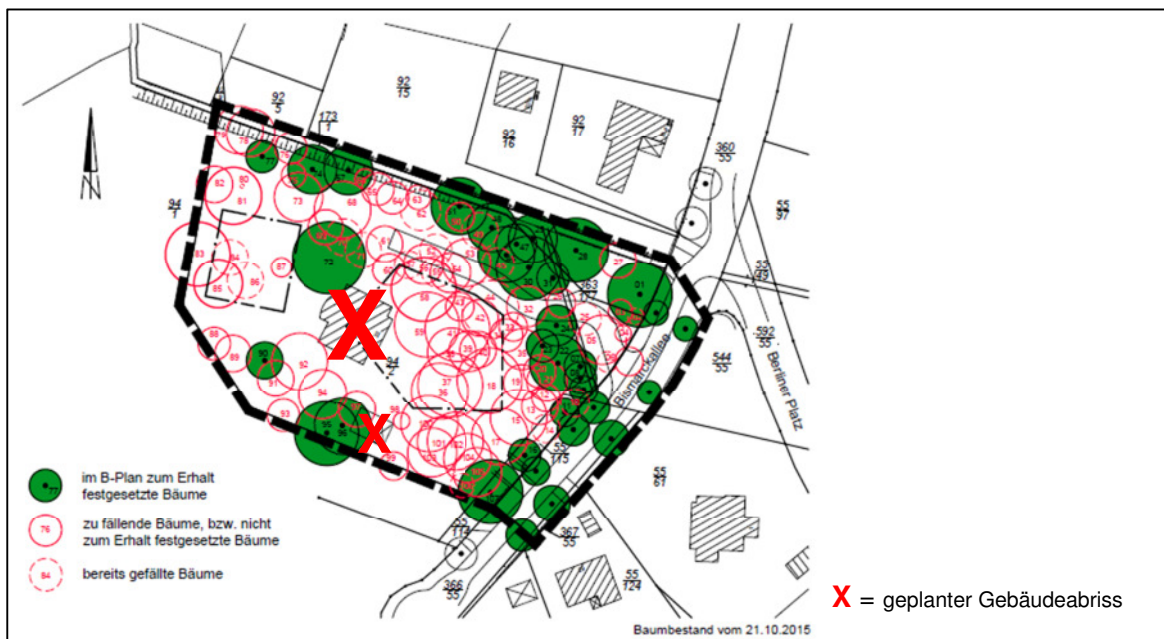


Abb. 3: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 7c der Gemeinde Aumühle mit Gebäuden und vermessenen Gehölzen (Institut für Baumpflege 2015)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Geplant ist der Abriss von Gebäuden (s. Abb. 4) sowie die Überbauung einer relativ großen parkartigen Gartenanlage mit Rasenflächen und älteren Gehölzbeständen (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**). Teile des Gehölzbestandes bleiben erhalten (s. Abb. 3).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die vermehrte Wohnnutzungsintensität (Gartennutzung, Hunde, Autoverkehr, Beleuchtung) wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes - sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und -geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Räumen, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen.

Im vorliegenden Fall befinden sich im Randbereich sowie in der Umgebung des Geltungsbereichs Straßen und Villen mit Gehölzbeständen. Es wird hier ein Wirkungsbereich von maximal 50 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlungen, s. Kap. 3.2) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen zu erwarten. Sie sind jedoch deutlich geringer als in der Bauphase und übersteigen daher nicht die dort ermittelten Reichweiten (s.o.).

In der nachfolgenden Abb. 4 erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.

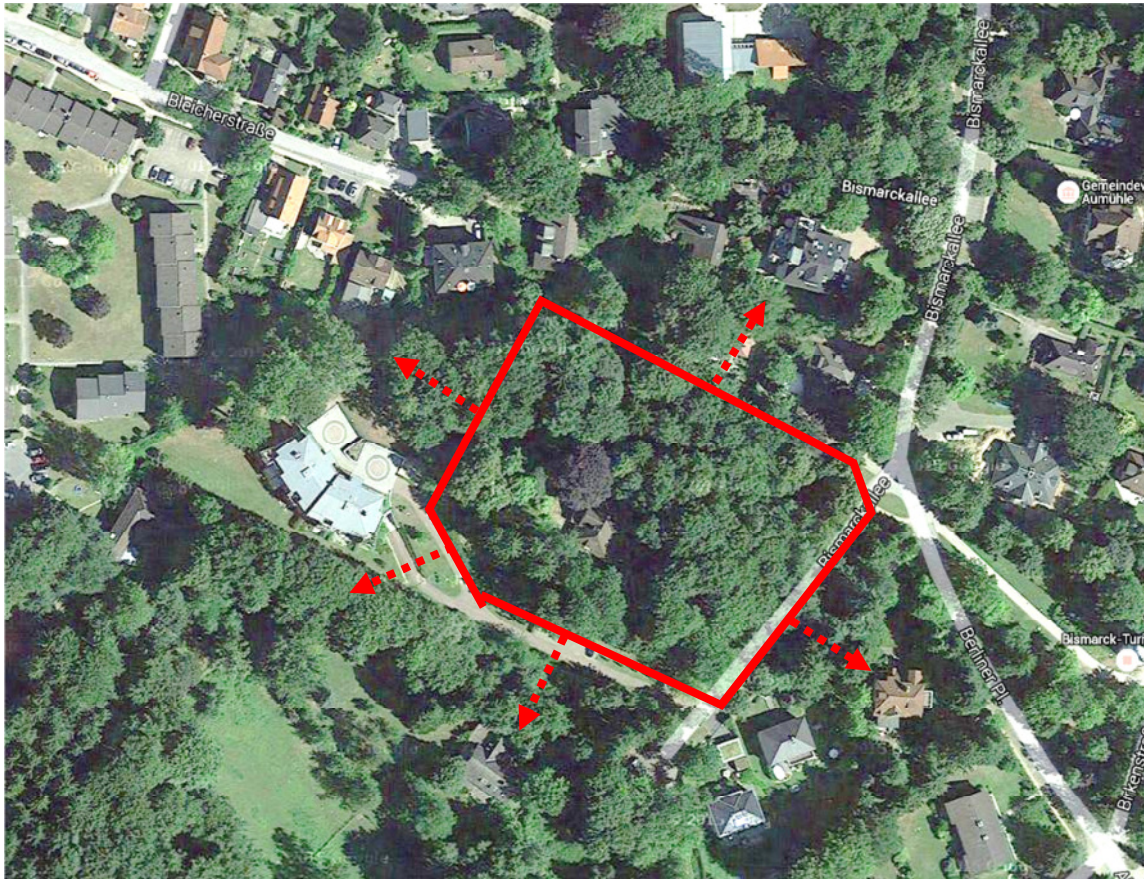


Abb. 4: Abgrenzung des Wirkraums (Luftbild: Google maps, Februar 2016)

- Wirkraum Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Störungen
- Wirkraum visuelle und akustische Störungen

3.4 Landschaftselemente nach Fotos

Die im Rahmen der Geländebegehungen im Februar 2016 vorgefundenen Landschaftselemente des Untersuchungsraums werden in den nachfolgenden Fotos dargestellt.



Foto 1: Eingangsseite des Haupthauses (Osten)



Foto 2: Gartenseite (Westen) des Haupthauses, Fenster z.T. mit Jalousienkästen



Foto 3: Haupthaus mit beginnenden Schäden an der Verschalung der Dachunterseite



Foto 4: Garagengebäude

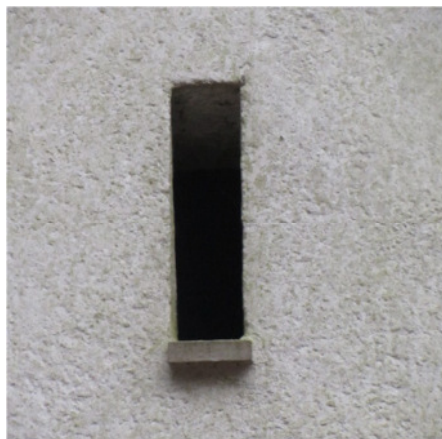


Foto 5: Öffnung (Lüftung?) an der Vorderseite des Garagengebäudes



Foto 6: Garagengebäude mit beginnenden Schäden an der Verschalung der Dachunterseite



Foto 7: Haupthaus (Westen) mit Baumstämmen



Foto 8: Baumstämme, überwiegend schadhaft, mit Höhlenbildung, Schädlingsbefall u.a.



Foto 9: Alte Buche mit Efeu



Foto 10: Ältere Buchen im Südosten des Grundstücks



Foto 11: Gehölzbestand im Norden des Grundstücks

Gebäudebestand

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich ein Wohnhaus und ein Garagengebäude. Die Gebäude standen zum Zeitpunkt der Begehung im Febr. 2016 offensichtlich schon seit einiger Zeit leer. Es zeigten sich schon erste Schäden im Bereich der Farbbeschichtung der Fenster und der Übergangsbereich zwischen Mauerwerk und Dachverschalungen (s. Foto 3 und 6). Ein Teil der Fenster des Haupthauses ist mit Jalousienkästen (s. Foto 2) ausgestattet.

Auf der Rückseite des Garagengebäudes befindet sich ein Riss im Putz (mit Ritzen- und Spaltenbildung), ein Lüftungs-(?)-schlitz (s. Foto 4 und 5) schafft Eintrittsmöglichkeiten z.B. für kleinere Vögel.

Es sind insgesamt einige Spalten und Nischensituationen vorhanden, die eine Besiedlung durch Tiere erlauben.

Gartenanlagen

Es sind keine Gartenanlagen etwa in Form von Rasenflächen, Blumenrabatten oder gepflegtem Ziergebüsch mehr vorhanden. Das Grundstück hat Waldcharakter. Wegen der Beschattung ist relativ wenig Unterwuchs vorhanden. In manchen Bereichen (z.B. an der der Terrasse oder an einer mächtigen Buche unweit des Hauses (s. Foto 9) hat sich Efeubewuchs ausgebreitet.

Gehölzbestand

Der Gehölzbestand des Grundstücks Bismarckallee 22 wurde im Januar 2015 erfasst, nummeriert und im Rahmen eines baumbiologischen Gutachtens (INSTITUT FÜR BAUMPFLERGE 2015) beschrieben und im Hinblick auf die Standsicherheit bewertet.

Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde auf dem Grundstück ein umfangreicher und z.T. waldartiger Baumbestand ermittelt. Im Januar 2016 wurden insgesamt 107 Bäume aufgenommen. Dazu gehörten 31 Buchen, 25 Fichten, 13 Linden, 13 Kiefern, 13 Eichen, 10 Ahorn, 3 Douglasien, 2 Lärchen, 2 Birken, 2 Kastanien und 1 Kirsche. Die allermeisten

Bäume wiesen Stammdurchmesser im Bereich zwischen ca. 40 bis 60 cm auf. Eine Reihe von Bäumen, denen eine mangelnde Verkehrssicherheit und/oder Vorschäden bescheinigt wurden, sind mittlerweile offensichtlich gefällt worden. Die Stämme lagen zum Zeitpunkt der Begehung im Februar noch auf dem Grundstück. Es waren Bäume mit Faulstellen, Höhlen, Löchern (Schädlingsbefall) usw. (s. Fotos unten).



Die noch verbliebenen Bäume waren relativ vital. Es wurden keine auffälligen größeren Höhlungen gefunden, kleinere Höhlungen und Spaltensituationen sind jedoch vorhanden. Die Höhlensituation der nordwestlich des Hauptgebäudes besonders alten und mit Efeu bewachsenen Eiche Nr. 72 war nicht einschätzbar.

Umfeld

Im Umfeld befinden sich gehölzreiche Siedlungsbereiche mit freistehenden großen villenartigen Wohngebäuden.

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in dem zu prüfenden Teil des Geltungsbereichs und in dem möglicherweise durch visuelle und akustische Störungen betroffenen Umfeld (s. Abb. 4).

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der hier zu prüfende Geltungsbereich besteht aus einem älteren verputzten Wohngebäude und einem Nebengebäude sowie verwilderten Außenflächen mit einem waldartigen

Altbaumbestand und einer Rasenfläche. Im Rahmen der Begehung im unbelaubten Zustand im Februar wurden keine Horste gefunden.

Im Bereich der Gebäude wurden nur wenige Nischensituationen gefunden, so dass Einzelvorkommen von typischen Arten der Gebäude wie z.B. Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz nicht auszuschließen sind.

In den Gehölzen des parkartigen Gartens mit einem relativ umfangreichen Altbaumbestand ist mit verbreiteten Gehölzbrüterarten zu rechnen, auf Grund des überwiegend vitalen Zustands der Bäume jedoch ohne anspruchsvollere Höhlenbrüterarten (Arten s. Tabelle 1).

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Februar 2016) für Bruten streng geschützter Arten, weiterer Arten der Roten Liste und / oder anspruchsvollerer Koloniebrüter (z.B. Dohle, Mauersegler) vor.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Geltungsbereich

Innerhalb des zu prüfenden Geltungsbereichs sind viele Altbäume vorhanden. Es handelt sich nach Durchführung einer Holzfällaktion i.d.R. um vitale Bäume mit relativ wenig Totholz. Größere Höhlungen wurden nicht gefunden, sind jedoch wegen der großen Höhe und daher nicht immer ausreichend gegebenen Sicht in größeren Höhen auch nicht ganz auszuschließen. Auch efeubewachsenen Eiche Nr. 72 war nicht gut einschätzbar.

Es ist vor allem eine Tagesquartiernutzung von Fledermäusen möglich und wahrscheinlich. Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“) und Winterquartiere von Fledermäusen sind zwar eher unwahrscheinlich, können jedoch vor allem für die Eiche Nr. 72 und Bäume mit Stammdurchmessern von > 50 cm nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der Gebäudebestand ist nicht mehr ganz intakt und lässt Höhlen- und Spaltensituationen u.U. auch mit Öffnungen ins Hausinnere erkennen. Kleine Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, können auch sehr kleine Zugangsspalten nutzen, sodass eine Besiedlung ohne Feldkartierung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. So sind hier Vorkommen von Tages- und Fortpflanzungsquartieren („Wochenstuben“) der Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Im Garagengebäude befindet sich eine größere Zugangsöffnung im Giebelbereich. Hier ist eine Wochenstubennutzung der Rauhauffledermaus und der Zwergfledermaus möglich.

Möglich ist außerdem eine Nutzung des parkartigen Gartens als Nahrungshabitat. Eine essenzielle Bedeutung ist hier jedoch auszuschließen. Es fehlen Leitstrukturen (z.B. Knicks) für Flugrouten.

Umgebung

Im besiedelten Umfeld der zu prüfenden Fläche sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben möglich. Es liegen jedoch keine WINART-Nachweise (Stand: Februar 2016) vor.

4.3 Weitere europäisch geschützte Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht.

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Auch für die Haselmaus ist im Geltungsbereich aufgrund des weitgehenden Fehlens von geeigneten Sträucher- und Brombeerbeständen ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die Höhlen in den Bäumen im Geltungsbereich weisen noch keine Eignung für den Eremit auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der Heldbock ist nicht zu erwarten.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

4.4 Weitere „nur“ national geschützte Arten

Möglich sind Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche. Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine weiteren bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten zu erwarten. Die Auswertung der WINART-Daten erbrachte keine weiteren Angaben im Bereich des Wirkraums und seiner Umgebung.

4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.6 WINART-Auswertung

Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Hinweise zu Vorkommen von Tieren oder Pflanzen vor (s. Abb. 7).

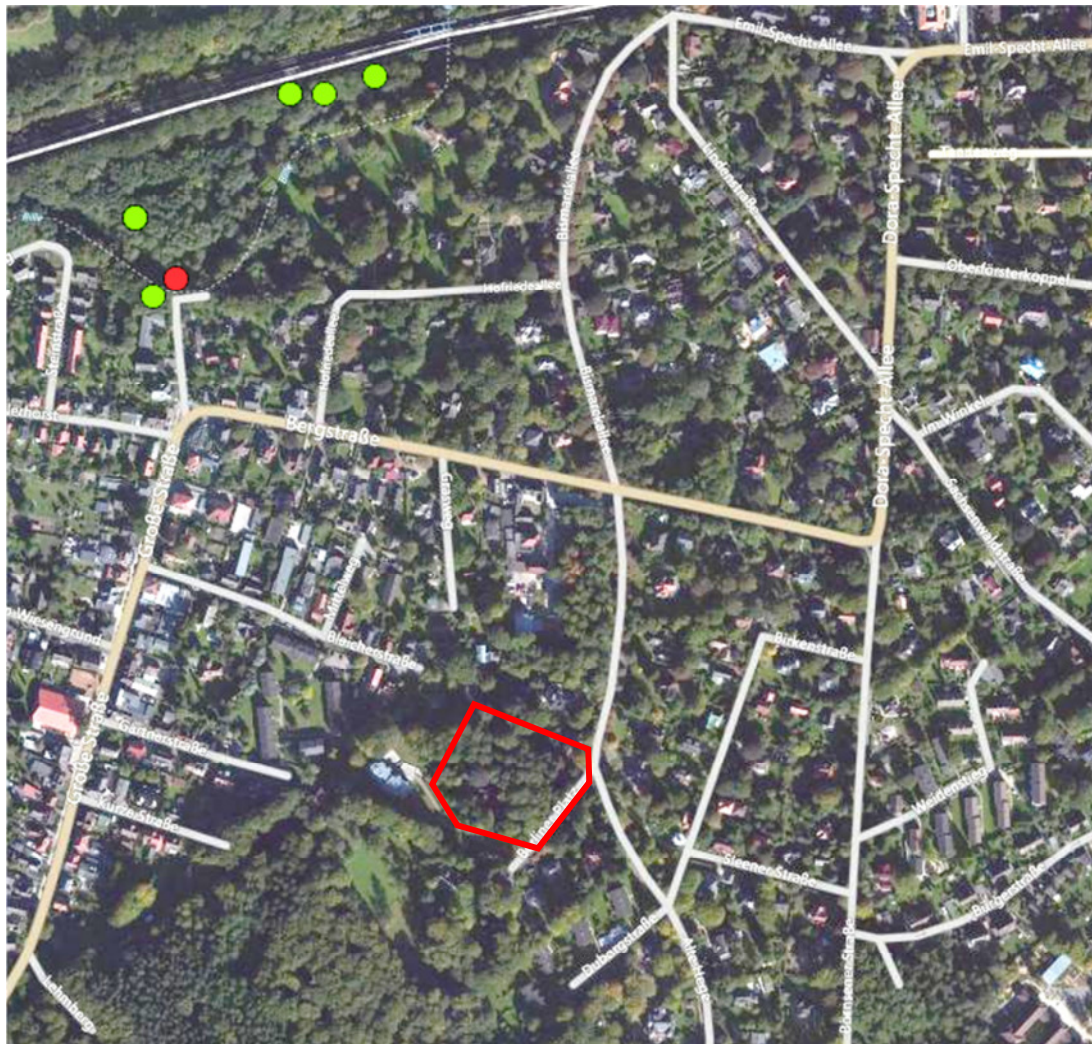


Abb. 7: WINART-Daten-Auswertung (Stand: Februar 2016)

- Geltungsbereich des B-Plan 7c
- Säugetiere
- Brutvögel
- Amphibien/Reptilien
- Libellen
- Pflanzen

4.7 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

- g = günstig
- z = Zwischenstadium
- u = ungünstig
- FV = günstig
- U1 = ungünstig - unzureichend
- U2 = ungünstig – schlecht
- XX = unbekannt

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein u. Deutschland

- Gefährdungsstatus:
- 0 = ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- D = Datenlage defizitär
- G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- V = Vorwarnliste
- R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

- BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

- I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)
- II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)
- IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

- Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel
- Fledermäuse: TQ = potentiell Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, WQ= pot. Winterquartier
- (..) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)
(Abkürzungen s.o., Arten in Fettdruck = wertgebende Arten)

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungszustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH/VSRL	Potenzieller faunistischer Bestand	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			BG	SG		B-Plan-Gebiet	Umgebung
Fledermäuse (Potenzialanalyse 2016)								
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		3	+	+	IV	NG, TQ, (WQ)	Wo, SQ, NG
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii		3	+	+	IV	NG, TQ, (Wo)	Wo, SQ, NG
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	+	+	IV	(Wo) TQ, NG	Wo, SQ, NG
Breitflügelfledermaus	Plecotus auritus		3	+	+	IV	NG, TQ	Wo, SQ, NG
Brutvögel (Potenzialanalyse 2016)								
Amsel	Turdus merula	g		+			B	B
Blaumeise	Parus caeruleus	g		+			B	B
Buchfink	Fringilla coelebs	g		+			B	B
Buntspecht	Dendrocopos major	g		+			B	B
Eichelhäher	Garrulus glandarius	g		+			B	B
Elster	Pica pica	g		+			B	B
Fitis	Phylloscopus trochilus	g		+			B	B
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	g		+			B	B
Gartengrasmücke	Sylvia borin	g		+			B	B
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	g		+			B	B
Grauschnäpper	Muscicapa striata	g		+			B	B
Grünling	Carduelis chloris	g		+			B	B
Heckenbraunelle	Prunella modularis	g		+			B	B
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	g		+			B	B
Kleiber	Sitta europaea	g		+			B	B
Kohlmeise	Parus major	g		+			B	B
Misteldrossel	Turdus viscivorus	g		+			B	B
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	g		+			B	B
Rabenkrähe	Corvus corone	g		+			B	B
Ringeltaube	Columba palumbus	g		+			B	B
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	g		+			B	B
Schwanzmeise	Aegithalus caudatus	g		+			B	B
Singdrossel	Turdus philomelos	g		+			B	B
Star	Sturnus vulgaris	g		+			B	B
Türkentaube	Streptopelia decaocto	g		+			B	B
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	g		+			B	B
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	g		+			B	B

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 1)

Der gehölzbestandene parkartige Charakter der hier zu prüfenden Fläche wird nur zu einem kleinen Teil erhalten bleiben können. Damit gehen hier Lebensräume für viele potenzielle Brutvögel verloren.

Finden Gehölzrodungen innerhalb der Fortpflanzungszeit statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Lebensraumverlust

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude (Arten s. Tab. 1)

Der Gebäudebestand wird vollständig abgerissen. Damit gehen hier Lebensräume für einzelne potenzielle Brutvögel verloren.

Finden Abrissarbeiten innerhalb der Fortpflanzungszeit statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Abrissarbeiten
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Lebensraumverlust

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)

Im Bereich der verloren gehenden Altbäume und der Gebäude ist das Vorhandensein von Fledermaustagesquartieren möglich. Eine Wochenstubennutzung ist zwar eher unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Winterquartiere des Großen Abendseglers können in Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 50 cm nicht ausgeschlossen werden.

Quartiere lichtempfindlicher Arten sind hier nicht zu erwarten. Nahrungsflüge solcher Arten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Da der hier relativ geringe Verlust von Jagdhabitaten nicht als essenziell bedeutsam einzustufen ist, wird hier kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Tagesquartieren
- Mögliche Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten und Winterquartieren

5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.4 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Möglicher Lebensraum von Waldeidechse und Blindschleiche wird tlws. überbaut. ´

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Vermeidungsmaßnahme: Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Bäumen wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten kommen.

Die zu erhaltenden Bäume sind in der Abb. 5 dargestellt. Die übrigen Bäume befinden sich z.T. innerhalb der Baufenster und z.T. in den künftigen Außenanlagen und werden daher vermutlich ganz überwiegend gefällt werden. Hier wird der „worst case“-Fall angenommen. Betroffen ist hier ein relativ artenreicher Baumbestand mit Laub- und Nadelbäumen in mittlerem und älteren Alter: 45 Laubbäume (Buchen, Linden, Eichen, Ahorn, Birken, Kastanien, Kirsche) und 22 Nadelbäume (Fichten, Kiefern, Douglasien, Lärchen)

Die Stammdurchmesser der betroffenen Bäume betragen 27 bis 95 cm, die meisten in der Größenordnung von 50 cm bis 60 cm.

Die meisten der artenschutzrechtlich besonders bedeutsamen schadhafte Bäume mit Höhlen und Spalten sind bereits vor der Begehung gefällt worden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Eine Kompensation mit Neuanpflanzung von Gehölzen kann flächenhaft, einzelbaumbezogen oder kombiniert erfolgen. Im vorliegenden Fall ist ein flächenhafter Ausgleich im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Die Größe der Anpflanzungsfläche wird unter Berücksichtigung der verbleibenden Gehölze und der Gesamtgröße des Geltungsbereichs mit 0,5 ha angesetzt.

Da es sich bei den hier potenziell zu erwartenden Arten um verbreitete ungefährdete Arten handelt ist ein Zeitverzug zwischen Eingriff und Wirksamkeit der Maßnahme hinnehmbar.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Vermeidungsmaßnahme: Ein Töten oder Verletzen von Tieren wird dadurch vermieden, dass der Abriss der Gebäude außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird. Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Gebäuden wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrüterarten kommen. Da es sich hier um einen eher geringen potenziellen Bestand (nur Einzelpaare wenig anspruchsvoller Arten) handelt, ist nur ein relativ geringfügiger Ausgleich erforderlich. Ein „time leg“ ist hinnehmbar, d.h. die Maßnahme muss nicht vorgezogen erfolgen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Es werden 2 Nischenbrüterkästen und 2 Meisenkästen fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken im Geltungsbereich angebracht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zwergfledermaus (Rote Liste: nicht gefährdet (RL *))

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen mit Spaltenquartieren vor. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt, aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden bejagt. Dabei jagen sie gern im Windschutz der Strukturen. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus kann in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden, kann aber auch an Bäumen vorkommen. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme: Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Gebäude außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten abzureißen und potenzielle Quartierbäume außerhalb dieser Zeiten zu fällen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss der Gebäude und durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden. Da ein solches Vorkommen hier jedoch als wenig wahrscheinlich eingestuft wird und außerdem im Umfeld umfangreiche Gehölzbestände sowie strukturreiche Gebäude vorhanden sind, ist für diese im Hinblick auf die Quartiernutzung sehr flexible Art keine CEF-Maßnahme erforderlich. Eine Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird als ausreichend erachtet.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Es werden 2 Verschalungen (mind. 1 m²) oder 3 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) an Gebäuden oder anderen Bauwerken möglichst im Geltungsbereich angebracht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Großer Abendsegler (Rote Liste: gefährdet (RL 3))

Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen, Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Nistkästen und umfassen bis zu 60 Weibchen.

Winterquartiere befinden sich in Brückenpfeilern u.ä., aber auch in Baumhöhlen. Sommer- und Winterquartiere können weit voneinander entfernt liegen. Im Sommer in Nordostdeutschland lebende Tiere werden regelmäßig in Südwestdeutschland und der Schweiz gefunden.

Als Jagdgebiet werden neben Wäldern auch Grünland, Parks und Gewässer genutzt. Die Art legt bis zu >10 km zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück und besitzt damit einen sehr großen Aktionsradius. Die Empfindlichkeit gegen Lichtmissionen ist gering. Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die ausgedehnte Wanderungen vorneh-

men. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit (> 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Der Große Abendsegler überwintert z.B. in Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen, es werden aber auch Höhlen in alten Bäumen oder überwinterungsgereignete Fledermauskästen genutzt.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen möglich. Durch eine Festsetzung des zulässigen Fällzeitraums und durch eine Vermeidungsmaßnahme kann dies jedoch vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme: Fällungen von Bäumen mit Höhlungen und/oder Spalten sind im Winter durchzuführen (s.o.). Da jedoch auch Winterquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen sind, sind hier weitere Untersuchungen von Höhlen und besondere Vorkehrungen zum Schutz dieser potenziellen Vorkommen erforderlich.

Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren ist eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume zu erbringen. Dies muss unmittelbar vor der Fällung erfolgen. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, wäre die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie dürfte erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden. Sollte ein solches Quartier ermittelt werden (s.o., durch endoskopische Untersuchung) ist ein vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) in Form eines fachgerechten Anbringens eines künstlichen Winterquartiers im Geltungsbereich zu erbringen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Rauhautfledermaus (Rote Liste: gefährdet (RL 3))

Quartiere der Rauhautfledermaus finden sich v.a. in Baumhöhlen oder in Fledermauskästen, gelegentlich werden auch Gebäudequartiere oder Holz- oder Bretterstapel genutzt. Die Nähe zu Wäldern und Gewässern wird bevorzugt genutzt. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen, Flachkästen, Stammrisse hinter abstehender Rinde, selten auch Strukturen an Gebäuden genutzt. Rauhautfledermäuse gehören zu den wenigen fernziehenden Fledermausarten Mitteleuropas, sind jedoch trotz der ausgeprägten Wanderungen sehr ortstreu. So suchen die Männchen z. B. regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf. Im Flug zwischen den Quartieren und Jagdgebieten orientieren sich Rauhautfledermäuse oft an Leitstrukturen. Die Empfindlichkeit der Art gegen Lichtimmissionen ist gering.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen und dem Abriss der Gebäude möglich. Durch eine Festsetzung des zulässigen Fällzeitraums kann dies jedoch vermieden werden, da keine Winterquartiere anzunehmen sind.

Vermeidungsmaßnahme: Das Fällen von Quartierbäumen und der Abriss der Gebäude sind außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten abzureißen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss der Gebäude und durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden. Da ein solches Vorkommen hier jedoch als wenig wahrscheinlich eingestuft wird und außerdem im Umfeld umfangreiche Gehölzbestände sowie strukturreiche Gebäude vorhanden sind, ist für diese im Hinblick auf die Quartiernutzung flexible Art keine CEF-Maßnahme erforderlich. Eine Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird als ausreichend erachtet.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Es werden 2 Höhlenkästen an Gebäuden oder Bäumen möglichst im Geltungsbereich angebracht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Breitflügelfledermaus (Rote Liste: gefährdet (RL 3))

Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Dorffledermaus. Sie gilt als ortstreu und wenig mobil. Die Wochenstuben befinden sich besonders auf Dachböden in Gebäuden und werden über Jahre hinweg wiederkehrend genutzt. Sie umfassen meist 10-60 Weibchen. Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere wahrscheinlich in Zwischendecken und auch im Inneren isolierter Wände oder in den Wochenstubenquartieren.

Typische Jagdhabitats sind u.a. Waldränder, Siedlungsbereiche, Knicklandschaften oder Weideflächen. Auch unter Straßenlaternen wird häufig gejagt, die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist gering. Die Jagdgebiete befinden sich innerhalb eines Radius von bis zu 6,5 km um die Quartiere, im städtischen Bereich sind sie selten weiter als 1000 m vom Quartier entfernt. Die Art fliegt bedingt strukturgebunden, Flugrouten werden häufig wiederkehrend genutzt.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Für die Breitflügelfledermaus ist an den Gebäuden im Geltungsbereich eine Nutzung als Nahrungshabitat und eine Tagesquartiernutzung möglich. Zur Vermeidung von Tötungen ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme: Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Gebäude außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten abzureißen und potenzielle Quartierbäume außerhalb dieser Zeiten zu fällen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Quartierstrukturen zu erwarten. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in Gebäude und in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tab. 2 aufgeführt.

Tab. 2: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Fledermäuse	<p>Der <u>Abriss der Gebäude</u> und das Fällen von <u>Bäumen mit Höhlen oder Spalten</u> erfolgt außerhalb der Sommerquartierzeiten. Es ist zwischen Anfang März bis Ende November unzulässig.</p> <p>Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen <u>Winterquartieren</u> erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). <u>Alternativ</u> kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden.</p> <p>Dies betrifft alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).</p>
Vogelarten	<u>Eingriffe in Gehölzbestände</u> sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. <u>nicht</u> von Anfang März bis Ende September
Erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse	<p>Der Abriss der Gebäude ist zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen.</p> <p>Eingriffe in die Gehölze sind zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme zum Schutz von potenziellen Fledermaus-Winterquartieren durchzuführen</p>

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass keine Quartiernutzung der Gebäude erfolgt („Negativnachweis“), ist ein Abriss auch zu anderen Zeiten möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nur erforderlich wenn ein Winterquartier des Großen Abendseglers ermittelt wird (s.o. bei Vermeidungsmaßnahmen). In diesem Fall ist vor Beginn der nächstfolgenden Winterquartierzeit ein künstliches Winterquartier fachgerecht im Bereich der zu erhaltenden Bäume innerhalb des Geltungsbereichs anzubringen.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten

Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation ist auf einem 0,5 ha großen Anteil einer Gehölzentwicklungsmaßnahme im Stiftungsgebiet „Wentorfer Lohe“ in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg (Lage s. Abb. 8) vorgesehen. Die Maßnahme ist Teil des Entwicklungskonzeptes für die Wentorfer Lohe und wurde inhaltlich mit der Unteren Natur-schutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt. Die Maßnahme kann zur Kompensation der Verluste von Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten im Sinne des Artenschutzes angerechnet werden.

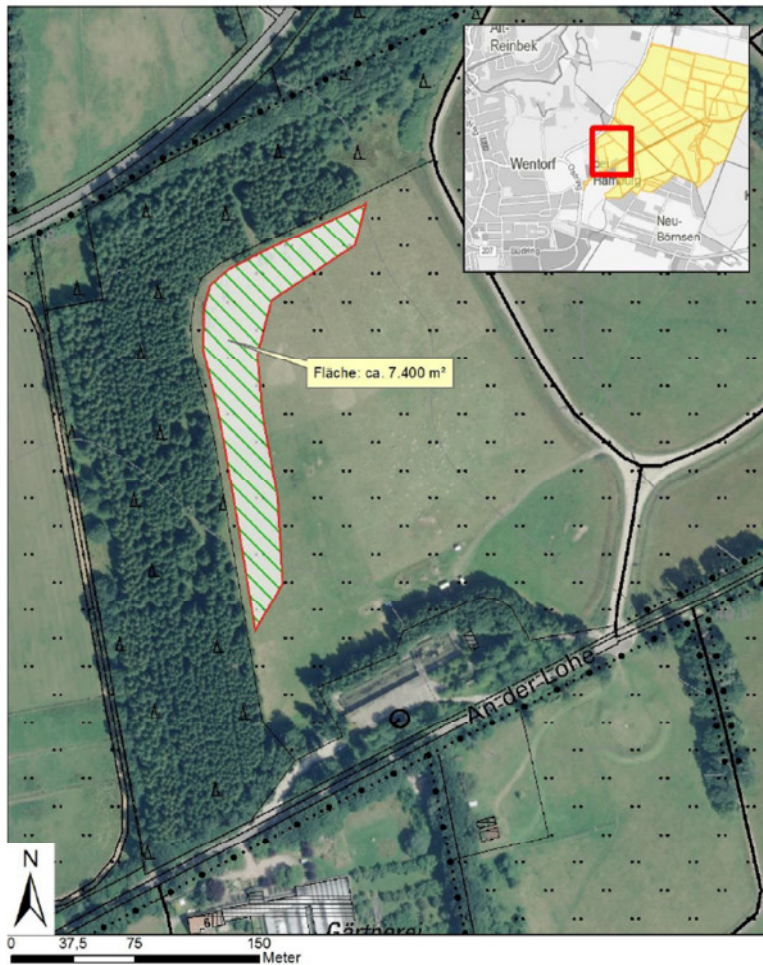


Abb. 8: Konzept Waldrandentwicklung Wentorfer Lohe (aus Angebot der Ausgleichsagentur SH vom 13.4.2016)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Künstliche Nistkästen für Vögel der Gebäude

Es werden 2 Nischenbrüterkästen und 2 Meisenkästen fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken (möglichst im Geltungsbereich) angebracht.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Künstliche Quartiere für die Zwergfledermaus

Es werden 2 Verschalungen (mind. 1 m²) oder 3 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken (möglichst im Geltungsbereich) angebracht.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Künstliche Quartiere für die Rauhaushausfledermaus

Es werden 2 Höhlenkästen fachgerecht an Gebäuden oder Bäumen möglichst im Geltungsbereich angebracht.

8 Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Insbesondere im Bereich der Allee sollte weitgehend auf Beleuchtung verzichtet werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Aumühle erstellt den B-Plan Nr. 7c um die Planungsgrundlage für die bauliche Weiterentwicklung der Grundstücke an der Bismarckallee Nr. 22 zu schaffen.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie z.T. auch ältere Bäume eine (z.T. bedingte) Eignung als Lebensraum für Fledermausquartiere und Brutvögel. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss und Fällungen von Bäumen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von verschiedenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, externe Gehölzneuentwicklung, künstliche Fledermausquartiere) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Maßnahmen, die im B-Plan konkretisiert werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- INSTITUT FÜR BAUMPFLERGE HAMBURG (2015): Baumbiologisches Gutachten zum Baumbestand auf dem Grundstück Bismarckallee 22 in Aumühle, Auftraggeber: Amt Hohe Elbgeest
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LB-SH / AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.



Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Bebauungsplan Nr. 7c „Bismarckallee 22“ der Gemeinde Aumühle

Stand:
Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im November 2017

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Gemeinde Aumühle
über das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner Platz 1
21521 Dassendorf



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planung**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Verkehr/ Erschließung**
4. **Ver- und Entsorgung**
 - Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
 - Versorgungseinrichtungen
 - Abfallentsorgung
 - Löschwasser
 - Tiefbauarbeiten
5. **Denkmalschutz**
6. **Naturschutz und Landschaftspflege**
7. **Grünordnerische Festsetzungen**
8. **Artenschutzrechtliche Prüfung**



1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

PLANUNGSZIEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat in ihrer Sitzung am 16.03.2017 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 7c für den Bereich „Bismarckallee 22“ aufzustellen.

Planungsziel ist die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Grundstückes für den Zweck der Wohnbebauung.

Der Planungsanlass der Gemeinde ist die Struktur des Villengebietes im Bereich der Bismarckallee zu erhalten und zu festigen.

Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 7c nehmen auch Rücksicht auf den Umgebungsschutzbereich der Denkmale Bismarckturm und Berliner Platz 1 (Grundstück gegenüber von der Bismarckallee 22).

Ebenfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich, um die Gebäudestrukturen mit Bäumen bestandener Grundstücke zu sichern. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden städtebauliche Strukturen durch die Festsetzungen von zu erhaltenen Bäumen gesichert.

Die vorgenannten Anlässe zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind nur zu sichern durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 7c.

Innerhalb des Bebauungsplanes wird die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Geh- und Radweg, in der Form festgesetzt, dass aufgrund der Höhenlage eine behindertengerechte Nutzung dieses Weges ermöglicht wird. Auch diese Lösung ist nur über die Festsetzung dieses Bebauungsplanes möglich.

Die Gemeinde erhält durch Festsetzungen eines Reinen Wohngebietes, der Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und der Mindestgrundstücksgröße den vorhandenen Gebietscharakter.

Auch wie bereits vorher erläutert ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Aumühle im Planbereich den vorhandenen Charakter der grünordnerischen Struktur mit entsprechenden Festsetzungen zu sichern und festzuschreiben. Dabei ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde zu beachten.

FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsgebietes sind ein Reines Wohnbaugebiet (WR) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/§ 3 BauNVO, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Geh- und Radweg öffentlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, eine private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

Reine Wohngebiete (WR) (§ 3 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO / § 3 Abs. 4 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.



Zu den nach Absatz 2 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5, Abs. 6 BauNVO:

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In Wohngebäuden als Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)

Für neu zu bildende Grundstücke hat die Grundstücksgröße pro Einzelhaus mindestens 2.300 m² zu betragen.

Im reinen Wohngebiet sind über dem obersten Vollgeschoss weitere Geschosse unzulässig.“

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Die Außenwände sind in Sichtmauerwerk, Putzflächen oder Holzfachwerk mit Putz- und/oder Ziegelausfachungen oder mineralischen Baustoffen auszuführen. Holzverkleidungen sind zulässig.

Bei den Hauptgebäuden ist bei I-geschossiger Bauweise eine Dachneigung von 0° - 48° zulässig. Bei Errichtung von II-geschossigen Gebäuden ist eine Dachneigung von 0° - 15° zulässig.

Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen sind zulässig.

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze bis zu einer Gesamtnettstellplatzfläche von 30 m² vorzusehen.

Die Geländeform ist bei der architektonischen Gestaltung der Gebäude zu berücksichtigen. Die vorhandene Neigung des Geländes für die westlich liegende Grundstücksfläche darf für die Errichtung der Gebäude um max. 2,0 m verändert werden. Die Herstellung von waagerechten Flächen, die die vorgenannte Begrenzung überschreiten, ist unzulässig.

Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen ist auch außerhalb der überbaubaren Flächen mit einem Mindestgrenzabstand von 5,00 m zur Grundstücksgrenze zulässig.

Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudeflucht sowie in einem 5,00 m breiten Streifen parallel zu den Grundstücksgrenzen sind Flechtzäune, Bretterzäune, Sicht- und Lärmschutzeinrichtungen in jeglicher Form unzulässig.

Einzäunungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig, Ausnahme sind die Einzäunungen zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Norden des Plangeltungsbereiches, hier sind max. 1,50 m zulässig.

Antennen auf und an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von 2,50 m über Dachfirst, Parabolantennen nur bis zu einem Durchmesser von 1,00 m zulässig. Dies gilt auch für freistehende Antennenanlagen.

Das Aufstellen oder Anbringen von Antennen zur gewerblichen Nutzung ist unzulässig.



Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume sowie Aufschüttungen entlang der Grundstücksgrenzen in Form von Wällen sind unzulässig.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Das Planverfahren § 13a BauGB erfolgt in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren des § 13 BauGB und dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.

Bei einer Grundfläche weniger als 20.000 m² kann ein Verfahren nach § 13a BauGB ohne zusätzliche Prüfung durchgeführt werden, dies ist mit einer Grundfläche von 860 m² bei diesem Bebauungsplan der Fall.

Es entfällt das Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung. Die Festsetzungen können von den Flächennutzungsausweisungen abweichen, der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Planverfahrens durch Berichtigung, durch den Bebauungsplan, angepasst. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ausgleichspflichtig.

Durch den Bebauungsplan wird erreicht, dass dieser der Innenentwicklung dient und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Außenbereichsflächen und damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft verhindert werden.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000, dem Text Teil B und der Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, die durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 18.06.2016, GVOBl. S. 369).

Der Bebauungsplan im Maßstab 1:1.000 gem. §§ 2, 8, 9, und 10 in Verbindung mit § 30 Baugesetzbuch entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Aumühle.

3. VERKEHR / ERSCHLISSUNG

Die Erschließung des vorderen Baugrundstückes erfolgt direkt von der Bismarckallee aus. Das hintere Baugrundstück wird über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche, von der Straße „Bismarckallee“ aus in westlicher Richtung verlaufend, gesichert bzw. erschlossen.

Nutzungsberechtigte der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche sind der Grundstücksnutzer bzw. –Eigentümer, Gemeinde und Ver- und Entsorger.



4. VER- UND ENTSORGUNG

Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über zentrale Anlagen des Abwasserverbandes der Lauenburgischen Bille- und Geest-Randgemeinden. Über Druckrohrleitungen wird das Schmutzwasser den Klär und Einleitungseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt.

Der Abwasserverband der Lauenburgischen Bille- und Geest-Randgemeinden stellt keine Entwässerungsanlagen in Privatstraßen her und übernimmt keine Anlagen in Privatstraßen. Die Erschließung der Grundstücke ist privat zu regeln. Die Übernahme des Schmutzwassers erfolgt an der Grenze zum öffentlichen Bereich in der Bismarckallee. Der Anschluss der privaten Erschließung erfolgt dann an die Kanalisation in der Bismarckallee. Die Kosten für den Anschluss sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Erschließer zu tragen. Die Herstellung und Anbindung der Schmutzwasser-Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Abwasserverbandes.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über die Versickerung auf dem Grundstück in den Untergrund.

Versorgungseinrichtungen

Die Holsteiner Wasser GmbH betreibt in der Gemeinde Aumühle ein Wasserwerk mit dazugehörigem Netz. Das Rohwasser wird aus vier Brunnen mit Tiefen von 60 bis 130 gewonnen, um anschließend im Wasserwerk aufbereitet zu werden. Das Trinkwasser dient der Versorgung von ca. 8.000 Einwohnern aus Aumühle, Friedrichsruh und Teilen der angrenzenden Stadt Reinbek, sowie Teile der Gemeinden Wohltorf und Escheburg Voßmoor.

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die E.ON Hanse Vertrieb GmbH und/oder andere Anbieter.

Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Kommen in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände zur Ausführung ist die Höhe der Löschwassermenge von bis zu 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Dies ist erforderlich und im Einzelfall nachzuweisen. In dem Nachweis ist die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einzubeziehen.



Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche ist vor Erteilung einer Baugenehmigung für den rückwertigen Grundstücksteil entsprechend ins Baulastverzeichnis des Kreises Herzogtum Lauenburg einzutragen.

Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinweis

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der S-Bahn-Station Aumühle und verfügt somit über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.

5. DENKMALSCHUTZ

§ 15 DSchG - Funde:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Als Baudenkmal ist der Bismarckturm in das Denkmalbuch eingetragen.

Der Bismarckturm steht unter Denkmalschutz und wird als eingetragenes besonderes Kulturdenkmal aus geschichtlicher Zeit aufgeführt.

Hinweis

Auf die Genehmigungspflicht aller baulichen Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, wird hingewiesen.



6. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Ausgangssituation

Die Planfläche umfasst ca. 7.950 m². Davon werden 5.818 m² als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Davon werden 2.338 m² mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,15 und 3.480 m² mit einer GRZ von 0,18 festgesetzt. Die Grundfläche ist ca. 977 m² groß und deutlich weniger als 20.000 m². Das Verfahren wird somit nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a (2) BauGB gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes sind dennoch im beschleunigten Verfahren, auch wenn kein Ausgleich erforderlich ist, zu ermitteln und darzustellen.

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Gemäß der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (= 0,33 m Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Nicht unter diese Satzung fallen, gemäß § 2, Nadelbäume (Ausnahme von Eiben) Pappeln, Weiden, Obstbäume (Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien). Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffes in den Baumbestand.

Im Plangebiet werden ein reines Wohngebiet mit zwei Baufenstern für Einzelhäuser, Verkehrsflächen, private Grünfläche, Erhalt von Baum- und Heckenstruktur und Anpflanzung von Gehölzstrukturen festgesetzt. Eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche erschließt das hintere Grundstück.

Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ein von der Bismarckallee erschlossenes größeres „Villagrundstück“ mit einem, relativ zentral gelegenen, seit einiger Zeit nicht mehr bewohnten Einfamilienhaus und Garage. Das Grundstück ist in einer teilweise markante, waldähnliche Gehölzstruktur im Norden und im Osten, bestehend aus z.T. großgewachsenen Laub- und Nadelbäumen sowie entlang der Bismarckstraße durch eine hoch gewachsene, für Aumühle bzw. für Villengrundstücke, typische Rhododendronhecke, eingebettet. Die ehemalige Gartenfläche im Westen und im Süden ist durch die nicht mehr vorhandene Nutzung relativ zugewuchert. Die Bismarckallee bildet die östliche, der Katzenstieg die nördliche, Plangrenze.

Der Einfahrt zum Grundstück in dem südöstlichen Bereich des Grundstücks, bildet zusammen mit dem Wohnhaus eine Art - Plateau zwischen 34,00 und 35,50 üNN bzw. den höchsten Punkt des Grundstücks. Von da aus fällt das Gelände in Richtung Süden, Westen und Norden ab. Die nordwestliche Planecke bildet mit 27,00 üNN den tiefsten Punkt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes

Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden. Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.



Der Boden im Plangebiet gehört, gemäß Regionalatlas des Kreises Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen. Es sind Böden aus lehmigem Sand bis sandigem Lehm über Geschiebelehm, welche saisonal staunass sind.

Für die geplante Wohnbebauung und die zusätzlichen privaten Versiegelungen auf den Grundstücken sowie für die Erschließung werden Abgrabungen bzw. Auffüllungen und evtl. Bodenaustausch erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung insgesamt eine erhöhte Versiegelung gegenüber der Ursprungssituation verursacht. Da die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches relativ gering ist, ist entsprechend davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Nr. 7c keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Vergleich mit der Ursprungssituation bewirkt.

Durch eine Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breitfugige Pflasterung, Schotterrassen oder Rasengitter werden Störungen in das Schutzgut Boden zusätzlich reduziert.

Schutzgut Wasser

Eine versiegelte Fläche führt grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung in das Schutzgut Wasser. Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades bei der Planung ist im Vergleich zur Ursprungssituation nur geringfügig. Entsprechend werden die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Wasser kaum verändert.

Eine Versickerung des von den Dachflächen anfallenden, gering verschmutzten Niederschlagswassers ist auf den Grundstücken, aufgrund der Bodenverhältnisse ((Parabraunerde-Braunerde-) Pseudogley-Gesellschaft), nur beschränkt möglich.

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen. Durch offenporige Versiegelung und Beschränkung der versiegelbaren Flächen reduziert sich die Intensität der Belastung und die Beeinträchtigungen werden minimiert.

Schutzgut Landschaftselemente (Flora, Fauna)

Flora

Zur Beurteilung des Zustands der Bäume innerhalb des Plangeltungsbereiches, ist am 19. Februar 2015 ein „Baumbiologisches Gutachten zum Zustand des Baumbestandes in der Bismarckallee 22 in Aumühle“ vom Institut für Baumpflege in Hamburg erstellt worden.

Aufgrund der Überplanung des alten „Villagrundstücks“ mit z.T. großgewachsenen Bäumen und im nordöstlichen Bereich waldähnlicher Struktur, geht ein Teil dieser Struktur verloren, bzw. Bäume und Gehölze müssen gefällt werden. Gemäß dem baumbiologischen Gutachten haben einige Bäume aus verschiedenen Gründen Vorschäden oder eine mangelnde Verkehrssicherheit und müssen entsprechend gefällt werden bzw. sind entsprechend gefällt worden. Ferner sind einige Bäume nicht standortheimische Gehölze. Es sind aber auch einige Bäume, welche nach der Baumschutzsatzung geschützt sind und aufgrund der Planung gefällt und entsprechend kompensiert werden müssen. Diese Bäume sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet. Die Nummern der Bäume entsprechen der Nummerierung der Bäume im Baumgutachten.

Gemäß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Baumfällung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde vom 03.03.2015 sind für die Bäume 44 (Eiche), 45 (Bergahorn), 49 (Birke), 62 (Birke), 70 (Linde), 71 (Linde), 84 (Roskastanie) und 86 (Roskastanie) eine Genehmigung zur Fällung nicht standsicheren Bäumen erteilt worden. Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichsflächen oder –zahlungen werden hier im Planverfahren des Bebauungsplanes geregelt. Die Bäume sind in der unten stehenden Auflistung aufgeführt.

In der Abbildung sind die Bäume abgebildet, die aufgrund der Planung, zum Erhalt (in grün) bzw. die nicht zum Erhalt (in rot) festgesetzt sind.



Abbildung: Baumbestand vom 21.10.2015

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bäume aufgelistet, die nach der Baumschutzsatzung geschützt sind (standortheimische Laubbäume mit einem Stammdurchmesser > 32 cm), die aber bereits gefällt sind bzw. aufgrund der Planung, z.B. innerhalb der Baufenster oder an der Trasse des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes stehen, gefällt werden müssen / können:

Nr./ Art	Größe Stammdurchmesser/ Stammumfang
13 Buche	0,52 m / 1,6 m
15 Buche	0,62 m / 1,9 m
17 Buche	0,71 m / 2,2 m
18 Buche	0,84 m / 2,6 m
19 Buche	0,44 m / 1,4 m
20 Buche	0,40 m / 1,3 m
21 Buche	0,55 m / 1,7 m
32 Buche	0,54 m / 1,7 m
34 Buche	0,36 m / 1,1 m
35 Buche	0,45 m / 1,4 m
36 Buche	0,62 m / 1,9 m
37 Buche	0,75 m / 2,4 m
38 Buche	0,58 m / 1,8 m
39 Buche	0,52 m / 1,6 m
40 Buche	0,47 m / 1,5 m
41 Buche	0,62 + 0,64 m / 1,9 + 2,0 m = 3,9 m
42 Eiche	0,51 m / 1,6 m
43 Eiche	0,34 m / 1,07 m
44 Eiche	0,57 m / 1,8 m



45 Bergahorn	0,40 m / 1,3 m
49 Birke	0,52 m / 8 m
53 Buche	0,54 m / 1,7 m
54 Linde	0,54 m / 1,7 m
56 Buche	0,49 m / 1,5 m
58 Eiche	0,72 m / 2,3 m
59 Eiche	0,64 m / 2,0 m
60 Bergahorn	0,43 m / 1,3 m
62 Birke	0,61 m / 1,91 m
68 Buche	0,85 m / 2,7 m
69 Bergahorn	0,48 m / 1,5 m
70 Linde	0,60 m / 1,9 m
71 Linde	0,64 m / 2,0 m
78 Eiche	0,58 m / 1,8 m
79 Eiche	0,58 m / 1,8 m
83 Linde	0,90 m / 2,8 m
84 Rosskastanie	0,40 m / 1,3 m
85 Linde	0,60 m / 1,9 m
86 Rosskastanie	0,46 m / 1,4 m
92 Eiche	0,68 m / 2,1 m
94 Eiche	0,67 m / 2,1 m
97 Spitzahorn	0,45 m / 1,4 m
100 Buche	0,63 m / 2,0 m
101 Buche	0,54 m / 1,7 m
102 Buche	0,58 m / 1,8 m
103 Buche	0,60 m / 1,9 m
104 Buche	0,50 m / 1,6 m
105 Buche	0,51 m / 1,6 m

Zur Beurteilung der Betroffenheit der zu fällenden Bäume sowie die erforderlichen Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde anzuwenden.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut Landschaftselemente wird die waldähnliche Struktur im Nordosten des Planbereiches als private Grünfläche mit Waldcharakter festgesetzt. Außerdem werden ein großer Teil der standortheimischen Laubbäume, die nicht innerhalb der Baufenster und der Trasse des Geh- Fahr- und Leistungsrecht stehen bzw. die neuen Gebäude beeinträchtigen, zum Erhalt festgesetzt. Ebenso wird die ortstypische Rhododendronhecke zur Bismarckstraße hin, zum Erhalt und zur Ergänzung festgesetzt.

Fauna

Zur Einschätzung und Ermittlung der möglichen aktuellen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen, ist eine faunistische Potenzialanalyse vom BBS Büro Greuner-Pönicke aus Kiel im April 2016 erstellt worden.

Es wurde festgestellt, dass im Bereich der Gebäude Vogelarten der Gebäude (wie u.a. Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz) sowie Vorkommen von Tages- und Fortpflanzungsquartieren verschiedener Fledermausarten (wie der Zwergfledermaus, der Rauhautfledermaus, der Breitflügelfledermaus) nicht auszuschließen sind. Im Garagengebäude ist auch eine Wochenstubennutzung der Fledermausarten möglich.

Um ein Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden, ist ein Abriss der Gebäude außerhalb der Brut und Jungenaufzucht (Vogelarten der Gebäude) sowie außerhalb der (Sommer-) Quartierzeiten (Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November) (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus) durchzuführen.



Die Großbäume und Gehölzstrukturen bieten potenziellen Brutplatz und Nahrungsraum für u.a. Brutvögel der Gehölze sowie für Fledermäuse. In den Gehölzen des park- und waldartigen Gartens mit einem relativ umfangreichen Altbaumbestand ist mit verbreitenden Gehölzbrüterarten zu rechnen, auf Grund des überwiegend vitalen Zustands der Bäume, jedoch ohne anspruchsvollere Höhlenbrüterarten. Ferner ist vor allem eine Tagesquartiernutzung von Fledermäusen (wie Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus) möglich und wahrscheinlich. Für die Fledermausart Großer Abendsegler sind auch Winterquartiere in Bäumen mit Höhlung und /oder Spalten möglich. Hierzu sind weitere Untersuchungen von Höhlen und besondere Vorkehrungen zum Schutz dieser potenziellen Vorkommen erforderlich.

Der Garten wird als Nahrungshabitat genutzt, eine essenzielle Bedeutung ist hier jedoch auszuschließen.

Der gehölzbestandene parkartige Charakter des Plangebietes wird nur zu einem kleinen Teil erhalten bleiben können. Damit gehen hier Lebensräume für viele potenzielle Brutvögel verloren. Durch den Verlust von Bäumen wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten kommen. Als artenschutzrechtliche Kompensation ist eine Neupflanzung von Gehölzen auf einer Fläche von 0,5 ha erforderlich.

Ferner ist, um ein Töten und Verletzen von Tieren zu vermeiden, das Fällen von Gehölzen (Gehölzbrüterarten) außerhalb der Brut und Jungenaufzucht sowie außerhalb der (Sommer-) Quartierzeiten (Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November) (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus) durchzuführen.

Durch den Verlust von Gebäuden wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrüterarten kommen. Entsprechend sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in Form von 2 Nischenbrüterkästen und 2 Meisenkästen, welche fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken im Geltungsbereich angebracht werden, erforderlich.

Durch den Verlust von Gebäuden sowie Gehölzen wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Fledermausarten (wie der Zwergfledermaus, der Großer Abendsegler, der Flughautfledermaus) kommen. Entsprechend sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in Form von 2 Verschalungen (mind. 1 m²) oder 3 Spalkkästen (z.B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R) an Gebäuden oder anderen Bauwerken, die möglichst im Geltungsbereich angebracht werden, außerdem 2 Höhlenkästen an Gebäuden oder Bäumen, möglichst im Geltungsbereich angebracht, sowie 2 Nischenbrüterkästen und 2 Meisenkästen fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken (möglichst im Geltungsbereich) angebracht, erforderlich.

Schutzgut Klima/ Luft

Mit dem Bauvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 7c ergibt sich durch die Festsetzungen eine geringfügige Änderung der Versiegelung sowie des Gehölzbestandes im Vergleich mit der Ursprungssituation. Eine Beeinträchtigung in das Schutzgut Klima/Luft entsteht aufgrund der geringen Größe der Planfläche entsprechend nicht.

Der Erhalt des waldähnlichen Gehölzbestandes im Nordosten sowie der Mehrzahl der Großbäume im Plangebiet wirken weiterhin ausgleichend für das Mikroklima.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7c wird auf dem Villagrundstück mit waldähnlichem Charakter ein reines Wohngebiet mit zweigeschossigen Wohnhäusern entwickelt. Der städtebauliche Entwurf sieht eine Entwicklung mit 2 Wohnhäusern vor. Ein Teil der vorhandenen Gehölzstruktur muss entsprechend entfernt werden. Mit dem Bauvorhaben verändert sich somit das Ortsbild.



Durch die Festsetzungen wird das Volumen begrenzt. Durch den Erhalt der vorhandenen waldähnlichen Struktur im Nordosten, viele Großbäume im Plangebiet und die Rhododendronhecke an der Bismarckstraße, erhält das Wohngebiet einen landschaftsgerechte Eingliederung in das Ortsbild. Die charakteristische Eingrünung der Bismarckstraße durch Großbäume und Hecken bleibt erhalten bzw. wird durch Neupflanzungen ergänzt.

Diese Maßnahmen minimieren bzw. gleichen die durch die Planung eventuell entstehenden Beeinträchtigungen in das Schutzgut Landschaftsbild aus.

Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch die Nutzung

Während der Bauzeit sind durch Störungen (Lärm und Emissionen wie Staub und Abgase) meist zumutbare Belastungen des Bodens- und Wasserhaushaltes zu erwarten. Die Störungen sind vorübergehend. Es werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erwartet.

7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grünordnerische Maßnahmen

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig.

Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Da die Gemeinde über eine Baumschutzsatzung verfügt, werden die Baumfällung und die daraus erforderliche Ersatzpflanzung darüber geregelt. Ferner sind die artenschutzrechtlichen Belange mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen, um des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz werden unter Ziffer 8 aufgeführt.

Es verbleibt ferner die Möglichkeit, nach den Planungsgrundsätzen des § 1 BauGB im Baugebiet erlaubten Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, zum Beispiel für Grünflächen, Bepflanzungen oder für die Entwicklung von Natur und Landschaft, zu treffen. Die Gemeinde ist aber immer noch verpflichtet eine landschaftsgerechte Eingliederung des Plangebietes in das Ortsbild zu schaffen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe gesetzlicher Vorschriften, die eine Minimierung von Eingriffen fordern:

1. Baugesetzbuch:

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln.
- Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, sind zu berücksichtigen.
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.
- Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden besonders geschützt.

2. Das Landeswassergesetz fordert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

3. DIN 18.300, Ziffer 3.4 führt aus:

- Oberboden ist besonders zu sichern, keine Verdichtung, keine Vermengung mit anderen Böden oder gar Schutt.

Darüber hinaus sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Schutz des Oberbodens durch rechtzeitigen Ausbau, geeignete Zwischenlagerung nach DIN 18.300 bzw. Verwertung an anderer Stelle



Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Einzelbäume

Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind so zu erhalten und zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Bei Abgang von Bäumen sind diese durch Ersatzpflanzungen von einem oder mehreren Bäumen vorzunehmen. Bis 1,00 Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) (= 0,32 cm Durchmesser) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum, gleichartiges Gehölz, mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Danach ist für jeden weiteren 100 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen. Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle zu beachten.

Baumgruppen

Die im Plan festgesetzten in Gruppen gewachsenen Einzelbäume sind als Baumgruppen zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Private Grünfläche

Die private Grünfläche ist dauerhaft als überwiegend mit standortheimischen Laubbäumen bestandene waldähnliche Fläche zu erhalten.

Hecke

Die im Plan festgesetzte Rhododendronhecke ist dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Astbereich der Heckenpflanze, die zum Absterben der Pflanze führen oder ihre Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Bei Abgang von Heckenteilen ist Ersatzpflanzung aus Heckenpflanzen gleicher Art, in der Größe von 80 - 100 cm, in Baumschulqualität, mit Anwuchspflege für 3 Jahre, vorzunehmen.

Schutzmaßnahmen:

- Die Einzelbäume, die Baumgruppen sowie die Bäume in der privaten Grünfläche sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere
 - Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
 - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
 - Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen wie z.B. Garagen, Carports und Stellplätzen im Kronen-/Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume ist unzulässig
- Bei den Einzelbäumen ist bei jedem Baum ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m² Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.



- Bei den festgesetzten Bäumen sind die Flächen für Zufahrten und Stellplätze innerhalb des Wurzelraumes des jeweiligen Baumes mit Wurzelbrücken fachgerecht herzustellen.
- Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.
- Bei den Baumgruppen sowie bei den Bäumen in der privaten Grünfläche ist es erlaubt fachgerecht einzelne Exemplare zu entfernen, um für andere Platz zum wachsen zu lassen, damit der Charakter als Baumgruppe bzw. als Grünfläche mit Laubbäumen bestandenen Fläche nicht verloren geht. Wird aber der Charakter als Baumgruppe (Fläche mit standortheimischen Laubbäumen) beeinträchtigt, sind diese durch eine Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume, wie oben erwähnt, umgehend zu ersetzen.
- Die Hecken sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Astbereich der Heckenpflanzen entstehen.

Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

- Die Bäume, Baumgruppen und Hecken sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen und zu sichern, nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.“ Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Wurzelraumes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.

Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Siehe Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aumühle, Bekanntmachung Nr. 46 / 2009.

Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

Heckenpflanzungen auf dem Grundstück zum Straßenraum Bismarckallee

Um den vorhandenen Charakter des Straßenbildes zu ergänzen ist das Grundstück zur Straßenseite hin mit hochwüchsigen Rhododendronpflanzen einzufassen bzw. die zum Erhalt festgesetzte Rhododendronhecke zu erweitern und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzgut: hochwüchsigen Rhododendronarten, Größe 80 - 100 cm Höhe, in Baumschulqualität.

Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen. Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Bei Stellflächen, Zufahrten etc. sind mind. 25% der Fläche wasserdurchlässig auszuführen, entweder mit wassergebundenem Material oder großfugigem Pflaster, Ökopflaster, Rasengittersteinen o.ä., damit eine gewisse Versickerungsleistung für Niederschlagswasser gewährleistet bleibt.

8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Die Gemeinde Aumühle erstellt den Bebauungsplan Nr. 7c um Planungsgrundlage für die bauliche Weiterentwicklung des Grundstücks, Bismarckallee Nr. 22, zu schaffen.

Zur Berücksichtigung der Fauna im Planverfahren, gemäß den Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, ist eine Potenzialanalyse zur artenschutzrechtlich relevanten Fauna durchgeführt und für das Vorhaben eine Artenschutzprüfung vom BBS Büro Greuner-Pönicke aus Kiel im April 2016 erstellt bzw. im Juli 2017 ergänzt worden.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie z.T. auch ältere Bäume eine (z.T. bedingte) Eignung als Lebensraum für Fledermausquartiere und Brutvögel. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss und Fällungen von Bäumen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch Umsetzung von verschiedenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, externe Gehölzentwicklung, künstliche Fledermausquartiere, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

Die Eingriffe in Gebäude und in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Fledermäuse	<p>Der <u>Abriss der Gebäude</u> und das <u>Fällen von Bäumen mit Höhlen oder Spalten</u> erfolgt außerhalb der Sommerquartierzeiten. Es ist zwischen Anfang März bis Ende November unzulässig.</p> <p>Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen <u>Winterquartieren</u> erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April).</p> <p><u>Alternativ</u> kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit</p>



	Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).
Vogelarten	<u>Eingriff in Gehölzbestände</u> sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. <u>nicht</u> von Anfang März bis Ende September
Erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse:	Der Abriss der Gebäude ist zwischen dem 01. Dezember und 28/29. Februar durchzuführen. Eingriffe in die Gehölze sind zwischen dem 01. Dezember und 28/29. Februar unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme zum Schutz von potenziellen Fledermaus-Winterquartieren durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass keine Quartiernutzung der Gebäude erfolgt („Negativnachweis“), ist ein Abriss auch zu anderen Zeiten möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden.

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionstätigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nur erforderlich, wenn ein Winterquartier des Großen Abendseglers ermittelt wird (s.o. bei Vermeidungsmaßnahmen). In diesem Fall ist vor Beginn der nächstfolgenden Winterquartierzeit ein künstliches Winterquartier fachgerecht im Bereich der zu erhaltenden Bäume innerhalb des Geltungsbereichs anzubringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Künstliche Nistkästen für Vögel der Gebäude

Es sind 2 Nischenbrüterkästen und 2 Meisenkästen fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken (möglichst im Geltungsbereich) anzubringen.

Künstliche Quartiere für die Zwergfledermaus

Es sind 2 Verschalungen (mind. 1 m²) oder 3 Spaltenkästen (z.B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken (möglichst im Geltungsbereich) anzubringen.

Künstliche Quartiere für die Rauhauffledermaus

Es sind 2 Höhlenkästen fachgerecht an Gebäuden oder Bäumen möglichst im Geltungsbereich anzubringen.

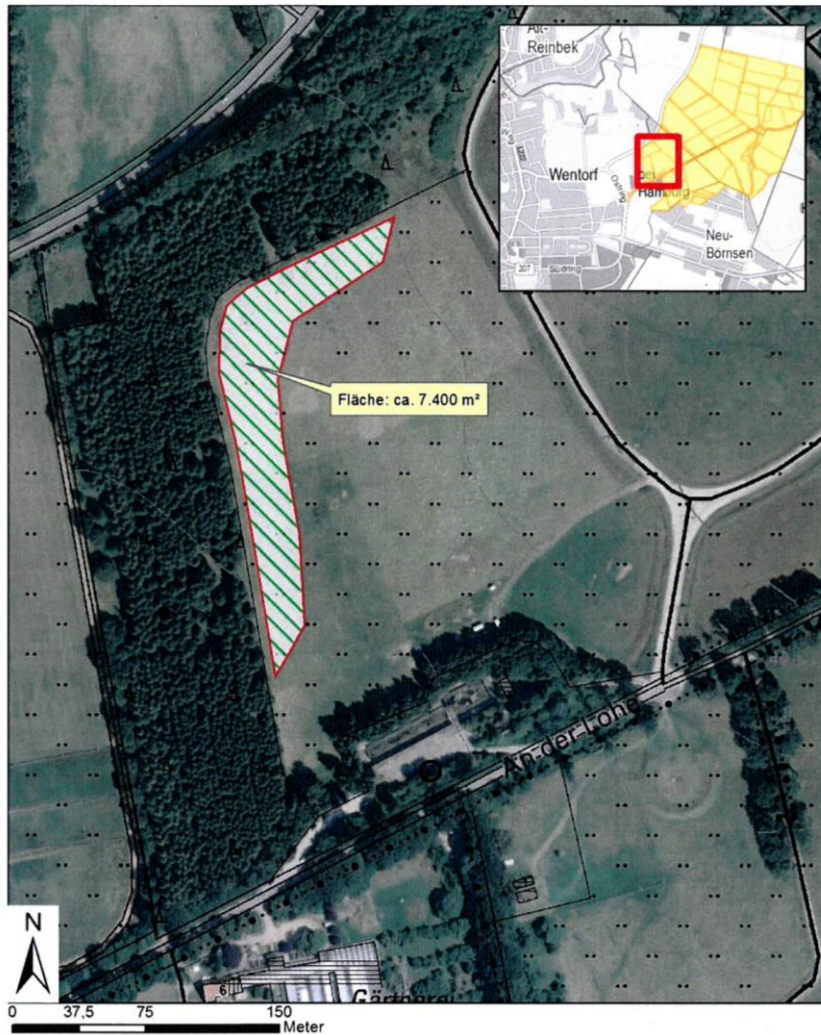
Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten:

Der Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten wird über eine Kompensation mit Neuanpflanzung von Gehölzen auf einer Fläche von **0,5 ha** auf dem Ökokonto „Wentorfer Lohe“ in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg erbracht. Die Fläche



gehört der Stiftung Naturschutz S-H und wird von der Tochterfirma Ausgleichsagentur entwickelt. Hier ist u.a. die Entwicklung eines Waldrandes mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen als Übergang zwischen einer Wiesenfläche und einem Fichtenforst vorgesehen. Entsprechend soll ein 20-25 m breiter Streifen mit Gehölzen bepflanzt werden. Insgesamt soll der neue Waldrand eine Fläche von ca. 7.400 m² haben. Die Maßnahme ist Teil des Entwicklungskonzeptes für die „Wentorfer Lohe“.

Anlage 1: Konzept Waldrandentwicklung Wentorfer Lohe



1:2500
09.03.2016

Kartengrundlage: Rasterdaten (DGK5 TK25)
Landesvermessungsamt SH

Wentorfer Lohe - Waldrandbildung

 Abgrenzung Maßnahmenfläche

Maßnahmenbeschreibung:
- Bildung eines Gehölzsaums durch Anpflanzung von Sträuchern mit einzelnen Eichen
- hoher Anteil beerentragender, teilweise domiger Gehölze

Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Insbesondere im Bereich der Allee sollte weitgehend auf Beleuchtung verzichtet werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Ggf. sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder denkbar.



Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

Aumühle, den

Siegel

-Bürgermeister-



INSTITUT FÜR
BAUMPFLEGE
H A M B U R G

**BAUMBIOLOGISCHES GUTACHTEN
ZUM BAUMBESTAND AUF DEM GRUNDSTÜCK
BISMARCKALLEE 22
IN AUMÜHLE**

Projekt-Nr. 41-15-01-09

19. Februar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ANLASS UND ZWECK DES GUTACHTENS	2
2. AUFTRAGGEBER.....	3
3. ORTSBESICHTIGUNG UND ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN.....	3
4. GRUNDLAGEN DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT BEI BÄUMEN.....	4
5. UNTERSUCHUNGSMETHODEN	6
5.1 Allgemeines	6
5.2 Baumkontrolle und eingehende Untersuchungen.....	7
5.3 Beurteilung der Vitalität	12
5.4 Einschätzung der Erhaltungsfähigkeit	14
5.5 Grundsätzliches zum Baumschutz auf Baustellen.....	15
6. BEFUNDE	18
7. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES	29
Anlagen:	
- Tabelle mit den einzelbaumweisen Untersuchungsergebnissen	
- Lageplan 1 mit Darstellung des gesamten Baumbestandes	
- Lageplan 2 mit Darstellung der erhaltungsfähigen Bäume	
- Lageplan 3 mit Empfehlungen zum Baumerhalt bei Bebauung des Grundstückes	

Dieses Gutachten ist ausschließlich zum Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine Weitergabe an dritte Stellen ist zulässig, jedoch nur in vollständiger Form ohne Herausnahme von Textteilen oder Abbildungen. Für dieses Gutachten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Eine Vervielfältigung dieser Arbeit, von Textteilen oder Abbildungen bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Verfassers.

1. ANLASS UND ZWECK DES GUTACHTENS

Die Gemeinde Aumühle erstellt derzeit einen Bebauungsplan für das Grundstück Bismarckallee 22. Auf dem Grundstück befinden sich zahlreiche Bäume in einem z. T. waldartigen Bestand. Für die Planung benötigt die Gemeinde nun ein Baumgutachten mit Darstellung des Zustandes der Bäume und der Zuordnung im Bestandsplan. Dieser soll zur Findung eines Kompromisses zwischen der geplanten Bebauung und gleichzeitigem Erhalt möglichst vieler Bäume und des waldartigen Charakters des Grundstückes dienen.

Das vorliegende Gutachten dient somit dem Zweck, zunächst den Baumbestand auf dem o. g. Grundstück hinsichtlich seines Zustandes und der Vitalität zu überprüfen. Darauf aufbauend sollen geeignete baumpflegerische Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit empfohlen werden. Zudem sind die Bäume hinsichtlich ihrer Erhaltenswürdigkeit und Erhaltungsfähigkeit zu beurteilen. Des weiteren sollen Empfehlungen für eine mögliche Bebauung des Grundstückes und für die Festsetzung der im B-Plan zu erhaltenden Bäume gegeben werden.

Dieses Gutachten dient der Information des Auftraggebers und darf an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises, die Grundstückseigentümerin und die beteiligten Planungs- und Architekturbüros sowie an die ausführende Baumpflege-Firma in vollständiger Form weitergeleitet werden.

2. AUFTRAGGEBER

Dieses baumbiologische Gutachten wurde auf Basis unseres Angebots vom 07. Januar 2015 per E-Mail am 07. Januar 2015 schriftlich in Auftrag gegeben vom

Amt Hohe Elbgeest
Fachdienst Planung und Bauen
Frau Gade-Müller
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Dieses Gutachten hat die Projekt-Nr. 41-15-01-09 erhalten.

3. ORTSBESICHTIGUNG UND ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Eine erste Ortsbesichtigung erfolgte am 20. Januar 2015 durch Dr. Horst Stobbe, Frau Dipl.-Ing. Petra Jaskula und Herrn Philipp Gebhardt (Praktikant) vom Institut für Baumpflege). Für eine Besprechung vor Ort waren ebenfalls am 20. Januar 2015 Frau Gade-Müller vom Amt Hohe Elbgeest sowie Herr Johannsen vom Bauausschuss der Gemeinde Aumühle und Herr Giese, der Bürgermeister der Gemeinde Aumühle, anwesend. Zudem anwesend waren die Grundstückseigentümerin Frau Zeimet mit den Grundstücksmaklerinnen Frau Pipping und Frau Träger sowie der Architekt Herr Schlange. Mit allen Beteiligten wurde das weitere Vorgehen besprochen. Festgestellt wurde hierbei, dass der vorliegende Plan nicht mehr ausreichend aktuell ist, um als Grundlage für die Zustandserfassung der Bäume und insbesondere als Grundlage für die Planung der Bebauung des Grundstückes zu dienen.

Die Zustandserfassung und Beurteilung der Bäume erfolgte am 20. und 21. Januar 2015 durch die o. g. Mitarbeiter des Instituts für Baumpfleger.

Für die Untersuchung wurden seitens des Auftraggebers folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Aumühle, Tagungsordnungspunkt Nr. 13 der Gemeindevertretungssitzung vom 13. Oktober 2014, hier: Vorstellung des städtebaulichen Entwurfes als pdf-Datei mit Abbildungen, Lage- und Baumbestandsplänen sowie zwei Planungsvorschlägen für die Bebauung des Grundstücks Bismarckstraße 22, per E-Mail am 12. Dezember 2014
- Lage- und Höhenplan Bismarckallee 22 des Vermessungsbüros Boysen vom 21.07.2014
- Lage- und Baumbestandsplan des Vermessungsbüros Boysen vom 10.02.2015 im Maßstab 1:250.

4. GRUNDLAGEN DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT BEI BÄUMEN

Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht sind nicht gesetzlich definiert. Der Begriff wurde von der Rechtsprechung entwickelt und ist in vielen Urteilen sowie in der Literatur erläutert, und zwar in der Regel für den öffentlichen Verkehr. Verantwortlich für die Verkehrssicherheit eines Baumes ist normalerweise sein Eigentümer und damit in der Regel der Grundstücksbesitzer. Bezogen auf Bäume bedeutet die Verkehrssicherungspflicht, dass der Baueigentümer grundsätzlich verpflichtet ist, Schäden durch Bäume an Personen und Sachen zu verhindern und für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen.

Ein Baum ist verkehrssicher, wenn sowohl seine Stand- als auch seine Bruchsicherheit gegeben sind¹. Hierbei beschreibt die Standsicherheit die ausreichende Verankerung des Baumes im Boden, die Bruchsicherheit die ausreichende Fähigkeit und Beschaffenheit des Baumes, dem Bruch von Stamm und Kronenteilen zu widerstehen. Darüber hinaus umfasst die Verkehrssicherheit auch das Lichtraumprofil an Straßen und Geh- und Radwegen sowie sonstige Erfordernisse des Baumumfeldes, z. B. Lichtzeitanlagen. Somit ist die Verkehrssicherheit eines Baumes gegeben, wenn er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare, konkrete Gefahr darstellt.

Aus der Rechtsprechung ergeben sich keine zwingenden Festlegungen hinsichtlich des Zeitpunktes und der Häufigkeit einer Baumkontrolle. Dies hängt vor allem vom Standort und Zustand des Baumes ab, so dass es einzelfallabhängig betrachtet werden muss. Richtungweisend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen ist das so genannte Kastanienbaum-Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 1965², das in vielen späteren Entscheidungen zitiert wird und bis heute eine hohe Bedeutung für die Rechtsprechung hat (siehe hierzu auch FLL-Baumkontrollrichtlinie¹). Hiernach wird der Verkehrssicherungspflicht genügt, wenn die nach dem Stand der Erfahrung und Technik als geeignet und hinreichend erscheinenden Maßnahmen getroffen werden, also den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die nach Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind.

¹ Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien (2010). Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, 53 S.

Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumuntersuchungsrichtlinien (2013). Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, 42 S.

² Neue Juristische Wochenschrift 1965, S. 815.

Kommt es infolge einer mangelnden Verkehrssicherheit eines Baumes zu einem Schadensfall, so ist für etwaige Schadensersatzansprüche³ stets entscheidend, ob der Schaden vorhersehbar war und infolge einer Fahrlässigkeit des Verantwortlichen entstanden ist oder ob er trotz regelmäßiger Kontrollen nicht verhindert werden konnte. Hierbei ist es unbedeutend, ob der Schaden beispielsweise während eines Sturms erfolgt ist. Sturmschäden beruhen nicht grundsätzlich auf höherer Gewalt, sondern nur dann, wenn der Schaden nicht vorhersehbar war.

Weiterführende Literatur zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen:

BRELOER, H., 2003: Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht. 6. überarbeitete und erweiterte Auflage. Bäume und Recht, Band 2. Thalacker Medien, Braunschweig, 144 S.

GÜNTHER, J.-M., 2001: Die aktuelle Rechtsprechung zur Verkehrssicherheit von Bäumen. In: Dujesiefken, D., Kockerbeck, P. (Hrsg.): Jahrbuch der Baumpflege 2001, Thalacker Medien, Braunschweig, 133-144.

GÜNTHER, J.-M., 2002: Aktuelle Entwicklungen im Baumschutzrecht und bei Naturdenkmälern. In: Dujesiefken, D., Kockerbeck, P. (Hrsg.): Jahrbuch der Baumpflege 2002, Thalacker Medien, Braunschweig, 159-171.

5. UNTERSUCHUNGSMETHODEN

5.1 Allgemeines

Die im Gutachten verwendeten Fotos wurden mit einer Digital-Kamera des Herstellers Nikon gemacht und anschließend am PC nicht weiter verändert. Die Stammdurchmesser wurden in 1,0 m Höhe mittels Maßband ermittelt. Die Bäume wurden vor Ort mit Signierfarbe am Stammfuß nummeriert, damit die

³ Grundlage hierfür bildet § 823 BGB, der für jede fahrlässige und widerrechtliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstigen Rechts für den Geschädigten einen entsprechenden Anspruch begründet.

Bäume den Untersuchungsergebnissen eindeutig zuzuordnen sind. Die Nummern wurden in die Tabelle im Anhang übernommen. Diese Nummern wurden durch das Vermessungsbüro Boysen in den neu erstellten Lage- und Baumbestandsplan eingezeichnet. Dieser Plan wurde dem Planungsbüro BSK Bau + Stadtplaner Kontor zur Verfügung gestellt und für die weitere Nutzung wurden die Bäume nach Vorgabe des Instituts für Baumpflege farblich markiert (siehe Anhang).

5.2 Baumkontrolle und eingehende Untersuchungen

Auf Basis der Kommunalen Baumkontrolle⁴ erfolgte zunächst eine fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Verkehrssicherheit, für die die Richtlinien der FLL⁵ den rechtlichen und formalen Rahmen vorgeben.

Bei der Baumkontrolle wurden die verschiedenen Schadsymptome und Auffälligkeiten in der Krone (z. B. Totholz, eingerissene Vergabelungen, Spechtlöcher), am Stamm (z. B. Astungswunden, Risse, auffälliges Rindenbild), am Stammfuß und im Wurzelbereich (z. B. Höhlungsöffnungen, Wunden) sowie Veränderungen im Baumumfeld aufgenommen und hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Verkehrssicherheit eingeschätzt. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf das Vorhandensein von Krankheitssymptomen sowie von Fruchtkörpern holzerstörender Pilze gerichtet.

⁴ BAUMGARTEN, H.; DOOBE, G.; DUJESIEFKEN, D.; JASKULA, P.; KOWOL, T.; WOHLERS, A., 2009: Kommunale Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit. Der Leitfaden für den Baumkontrolleur auf der Basis der Hamburger Baumkontrolle. 2. durchgesehene Auflage, Haymarket Media, Braunschweig, 128 S.

⁵ Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien (2010). Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, 53 S.

Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumuntersuchungsrichtlinien (2013). Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, 42 S.

Die Bestimmung und Beurteilung von abiotischen Schäden (z. B. Nährstoffmangel, Schadstoffeinwirkungen) sowie biotischen Schaderregern (z. B. Pilze, Insekten) erfolgte auf Basis folgender Fachliteratur:

BUTIN, H., 2011: Krankheiten der Wald- und Parkbäume. 4., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Ulmer Verlag, Stuttgart, 319 S.

BUTIN, H.; NIENHAUS, F.; BÖHMER, B., 2003: Farbatlas Gehölzkrankheiten – Ziersträucher und Parkbäume. 3., überarb. und erw. Auflage, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 287 S.

DUJESIEFKEN, D.; JASKULA, P.; KOWOL, T.; WOHLERS, A., 2007: Baumkontrolle unter Berücksichtigung der Baumart. 2. Auflage, Verlag Haymarket Media, Braunschweig, 296 S.

JAHN, H., 2005: Pilze an Bäumen. 3. von Reinartz und Schlag völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Patzer Verlag, Berlin, Hannover, 275 S.

LICHTENAUER, A.; KOWOL, T.; DUJESIEFKEN, D., 2013: Pilze bei der Baumkontrolle. Erkennen wichtiger Arten an Straßen- und Parkbäumen. 4. durchgesehene und überarb. Aufl., Verlag Haymarket Media, Braunschweig, 64 S.

SCHWARZE, F.W.M.R.; ENGELS, J.; MATTHECK, C., 1999: Holzersetzen Pilze in Bäumen. Rombach Verlag. 245 S.

TOMICZEK, CH.; CECH, T.; KREHAN, H.; PERNY, B., 2005: Krankheiten und Schädlinge an Bäumen im Stadtbereich. Eigenverlag Christian Tomiczek, Wien, 366 S.

Zusätzlich zur Inaugenscheinnahme erfolgten weitere Arbeitsschritte, um Auskunft über den Zustand des Holzkörpers zu erhalten. Zur Feststellung, ob größere Schäden, wie z. B. eine Fäule im Stamminnern, vorliegen, erfolgte zunächst eine Klangprobe. Hierdurch entsteht i. d. R. keine Schädigung der Rinde, des Kambiums oder des Holzkörpers. Bei dieser Methode wird mit Hilfe eines Schonhammers (Gummihammer) der Klang des Holzes getestet: Ein intakter Holzkörper erzeugt einen hohen Klang, verfaultes Holz oder Hohlstellen einen mehr dumpfen Ton.

Bei einer auffälligen Klangprobe erfolgten daraufhin weitere Untersuchungen mit einfachen Werkzeugen. Je nach Befund werden hierfür z. B. eine Gärtnerhippe (Messer), eine Sondierstange und/oder ein Wund-Untersuchungsbohrer genutzt. Die Hippe kommt u. a. zum Einsatz zur Untersuchung von Rindenschäden und die Sondierstange z. B. zur Feststellung der Ausdehnung von Höhlungen. Der Wund-Untersuchungsbohrer wird eingesetzt, um an Wunden den Umfang von Fäulen und damit die Effektivität der Abschottung festzustellen. Dieser Bohrer hat einen Durchmesser von 4 mm und besitzt einen Spezialanschliff. Damit werden gezielte Bohrungen von der Wunde aus in radialer Richtung (zur Stammmitte) sowie in tangentialer Richtung (zu den Seiten) ausgeführt und die dabei heraustretenden Bohrspäne begutachtet. Während im Bereich einer Fäule das Holz mehr oder weniger bräunlich oder grau verfärbt ist, weist gesundes Splintholz eine helle, gelblich-weiße Farbe auf, so dass die Ausdehnung der Fäule ermittelt werden kann. Durch diese Untersuchung kann die Abschottung, die der Baum gegenüber der Fäule aufgebaut hat, punktuell durchbrochen werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung für den Baum entsteht hierdurch nicht.

Konnte durch die o. g. Baumkontrolle sowie die bei Bedarf eingesetzten Werkzeuge keine abschließende Beurteilung der Verkehrssicherheit erfolgen, müssen gemäß FLL-Richtlinien⁶ eingehende Untersuchungen mit speziellen Geräten und Verfahren durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall wurde in Bereichen mit Schäden gezielt ein Bohrwiderstandsmessgerät (IML-RESI M 300 der Firma IML, Wiesloch) verwendet. Dieses Gerät treibt eine spezielle Bohrnadel unter Drehung bis maximal 30 cm Tiefe in den Baum. Die Bohrnadel hat einen Schaftdurchmesser von 1,5 mm und besitzt eine mit einem speziellen Anschliff versehene Spitze, die etwa doppelt so breit ist wie der Schaft. Der Widerstand

⁶ Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien (2010). Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, 53 S.

Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumuntersuchungsrichtlinien (2013). Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, 42 S.

hängt hauptsächlich von der Dichte des durchbohrten Holzes ab. Das durch holzerstörende Pilze abgebaute Holz verliert seine Festigkeit und hat somit eine geringere Dichte. Diese Dichteunterschiede zwischen intaktem und pilzbefallenem Holz sind in den Messprofilen erkennbar.

Grundlage für die o. g. Untersuchungen und die Folgerungen aus den gewonnenen Ergebnissen ist das CODIT-Prinzip⁷, das Aussagen enthält über die Ausbreitungsrichtungen von Holzfäulen im Baum sowie über die Wechselwirkungen zwischen Baum und holzerstörenden Pilzen. Auf Basis der Baumkontrolle sowie der bei Bedarf durchgeführten Untersuchungen kann so das Ausmaß der Schäden ermittelt werden und die Folgen für die Stand- und/oder Bruchsicherheit des Baumes beurteilt werden.

Die Bruchsicherheit von Stämmen und Ästen, die im Innern eine Fäule aufweisen, wird vor allem durch die so genannte Restwandstärke beeinflusst, d. h. durch die Breite des verbliebenen gesunden Holzes zwischen der Fäule oder Höhlung und der Rinde. Für die Beurteilung der Bruchsicherheit muss dieser Wert in Relation gesetzt werden zu dem Ast- bzw. Stammradius an der untersuchten Stelle. Dieses erfolgt unter Berücksichtigung von Baumhöhe, Habitus und Exposition sowie gegebenenfalls weiterer Schäden.

Die Standsicherheit eines Baumes kann durch wurzelbürtige Fäuleerreger oder durch Wurzelverluste (z. B. durch Baumaßnahmen) beeinträchtigt sein. Zusätzlich zu den Wurzelschäden ist auf weitere Faktoren zu achten, z. B. Kronengröße und Windexposition.

⁷ CODIT steht für **Compartmentalization Of Damage In Trees** (= Abschottung von Schäden in Bäumen).

Weiterführende Literatur zum CODIT-Prinzip sowie zur Beurteilung von Gefahrenbäumen:

DUJESIEFKEN, D.; LIESE, W., 2008: Das CODIT-Prinzip – Von den Bäumen lernen für eine fachgerechte Baumpflege. Verlag Haymarket Media, Braunschweig, 159 S.

MATHENY, N. P.; CLARK, J. R., 1994: A Photographic Guide to the Evaluation of Hazard Tress in Urban Areas. Second Edition, Int. Soc. of Arboric., Savoy, Illinois, USA, 85 S.

MATTHECK, C.; BRELOER, H., 1995: Handbuch der Schadenskunde von Bäumen. 2. Auflage, Rombach GmbH Druck- und Verlagshaus, Freiburg im Breisgau, 253 S.

RUST, S.; WEIHS, U., 2007: Geräte und Verfahren zur eingehenden Baumuntersuchung. In: Dujesiefken, D., Kockerbeck, P. (Hrsg.): Jahrbuch der Baumpflege 2007, Haymarket Media, Braunschweig, 215-229.

SHIGO, A. L., 1990: Die Neue Baumbiologie. Verlag B. Thalacker, Braunschweig, 606 S.

WESSOLLY, L.; ERB, M., 2014: Handbuch der Baumstatik und Baumkontrolle. Patzer Verlag Berlin, 287 S.

5.3 Beurteilung der Vitalität

Die Vitalität äußert sich im Gesundheitszustand, insbesondere in Wachstum, Kronenstruktur und Zustand der Belaubung. Da vitale Bäume nicht unbedingt verkehrssicher sind - und umgekehrt -, muss zwischen Vitalität und Stand-/Bruchsicherheit unterschieden werden. So gibt es sowohl Bäume, die trotz einer guten Vitalität ein Verkehrssicherheitsrisiko darstellen, als auch umgekehrt vitalitätsgeschwächte Bäume, deren Stand- und Bruchsicherheit noch gegeben ist. Die Versorgung der Krone mit Wasser und Nährsalzen erfolgt in erster Linie über die jüngsten, d. h. die äußeren Jahrringe des Holzkörpers. Dementsprechend ist hierfür ein sehr schmaler Bereich gesunden Holzes ausreichend, so dass die Krone trotz umfangreicher Defekte im Stamminnern noch gut belaubt sein kann. Dennoch sind Kenntnisse über die Vitalität von Bedeutung, da sie eine Aussage über die Regenerationsfähigkeit und die voraussichtliche Lebenserwartung eines Baumes ermöglichen und damit auch der Erfolg einer baumpflegerischen Maßnahme abgeschätzt werden kann.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Beurteilung der Vitalität anhand der Kronenstruktur bzw. Verzweigung. Hierbei handelt es sich um eine jahreszeitlich unabhängige Methode, die von ROLOFF entwickelt wurde: Durch eine sich verschlechternde Vitalität nimmt das Trieblängenwachstum ab, d. h. anstatt von Langtrieben, die sich durch Seitenknospen verzweigen können, werden nur noch Kurztriebe gebildet, die nicht zu einer Verzweigung befähigt sind. Hierdurch verändert sich das Verhältnis von Lang- zu Kurztrieben innerhalb der Krone, so dass ein anderes Verzweigungsmuster und damit auch ein verändertes Erscheinungsbild der Krone entstehen. Die verschiedenen Wachstumsphasen und Vitalitätsstufen zeigt Abbildung 1.

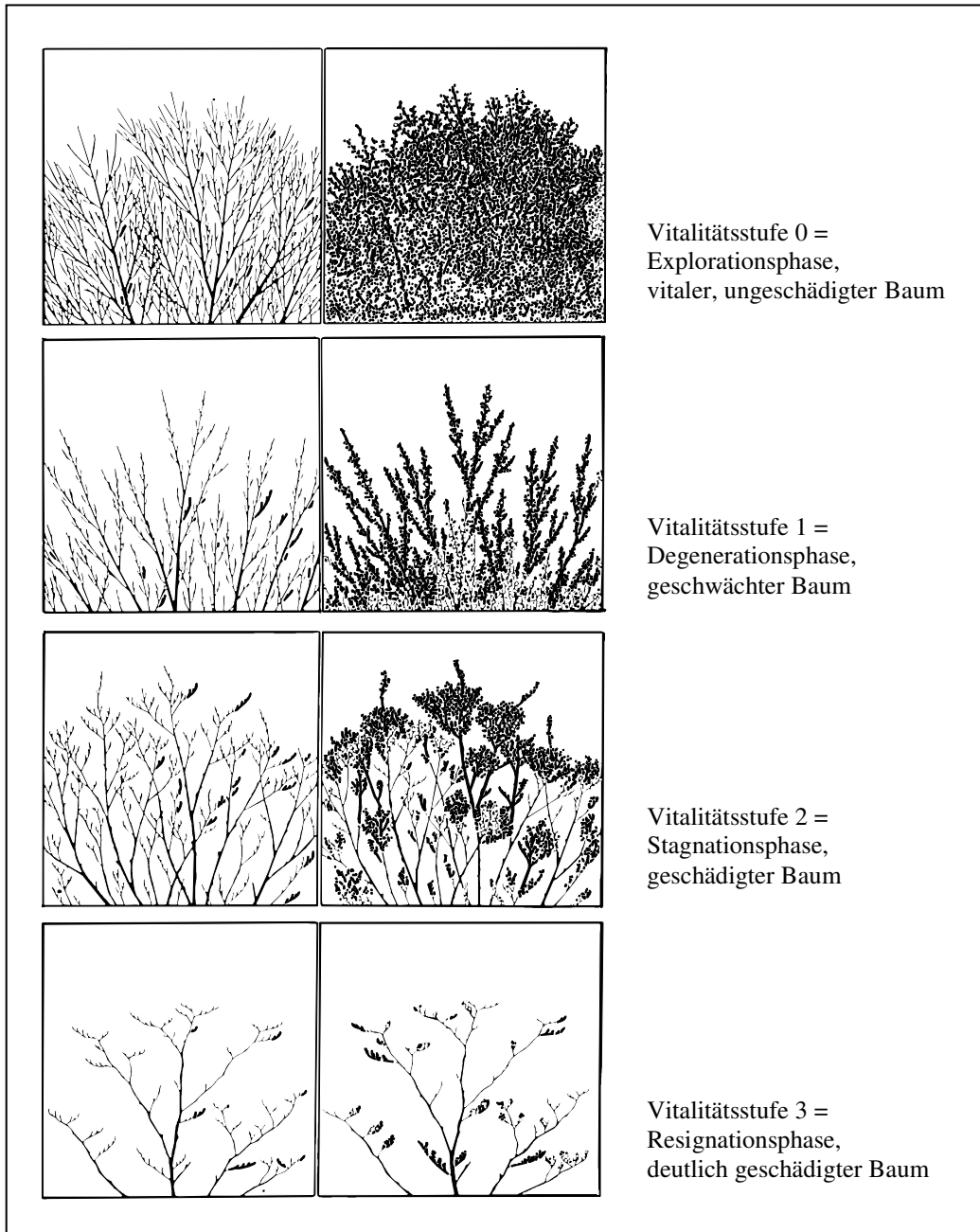


Abb. 1: Vitalitätsstufen-Schlüssel für Buche;
links Winteransicht, rechts Sommeransicht der Oberkrone
aus: ROLOFF, A., 2001: Baumkronen. Verständnis und praktische Bedeutung eines komplexen Naturphänomens. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 165 S.

5.4 Einschätzung der Erhaltungsfähigkeit

Nach Durchführung der zuvor beschriebenen Untersuchungen wird die Erhaltungsfähigkeit des Baumes beurteilt. Sofern die Untersuchungen zu dem Ergebnis kamen, dass die Verkehrssicherheit zurzeit nicht gegeben, jedoch wieder herstellbar ist, werden die erforderlichen Maßnahmen auf Basis der ZTV-Baumpflege⁸ benannt (siehe Kapitel 7). Mehrere dieser Maßnahmen, wie z. B. Totholzeseitigung, Kronenpflege oder der Einbau einer Kronensicherung, verändern nicht das Erscheinungsbild des Baumes. Bei einem umfangreichen Eingriff (z. B. Kroneneinkürung, Kronensicherungsschnitt) können sich jedoch das Erscheinungsbild des Baumes und damit die gestalterische Funktion (z. B. Größe, Habitus) deutlich ändern.

Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Vitalität wird die voraussichtliche Erhaltungsfähigkeit gutachterlich eingeschätzt, und zwar für das jetzige oder das nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen entstandene Erscheinungsbild. Es kann sich hierbei aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren naturgemäß nur um eine Schätzung handeln. Hierbei wird unterschieden zwischen langfristiger, mittelfristiger und kurzfristiger Erhaltungsfähigkeit.

Eine langfristige Erhaltungsfähigkeit bedeutet, dass der Baum ohne bzw. nach Durchführung baumpflegerischer Maßnahmen noch Jahrzehnte erhalten bleiben kann, wenn nicht zusätzliche, zurzeit noch nicht absehbare Beeinträchtigungen hinzukommen. Als mittelfristig wird ein Baum angesprochen, der zwar zurzeit noch verkehrssicher ist oder dessen Verkehrssicherheit wieder herstellbar ist, der jedoch schwerwiegende Schäden aufweist, z. B. umfangreiche Fäule. Ein

⁸ ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

derartiger Baum hat auch nach Durchführung baumpflegerischer Maßnahmen nur noch eine begrenzte Erhaltungsfähigkeit in dieser Gestalt bzw. Größe von schätzungsweise 5-10 Jahren. Eine nur kurzfristige Erhaltungsfähigkeit hat ein Baum, wenn er so umfangreiche Schäden aufweist, dass er selbst nach den baumpflegerischen Maßnahmen nur noch wenige Jahre erhalten werden kann (bis zu fünf Jahren).

Der Begriff Erhaltungsfähigkeit ist nicht gleich zu setzen mit dem Begriff Lebenserwartung, bei dem es um Leben oder Tod des Gehölzes geht. Man kann häufig einen schwer geschädigten Baum immer weiter einkürzen, ohne dass er tatsächlich vollständig abstirbt. Die gestalterische Funktion nimmt dabei immer weiter ab. Im Extremfall können nach der Fällung aus einem Stubben noch Stockaustriebe entstehen, d. h. im biologischen Sinn „lebt“ der Baum immer noch, obwohl er keine gestalterische Wirkung mehr hat. Somit bezieht sich die Zeitspanne der Erhaltungsfähigkeit auf das jetzige Erscheinungsbild bzw. auf das Erscheinungsbild nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

In Abhängigkeit vom Ausmaß der vorhandenen Schädigung wird im Rahmen dieses Gutachtens erforderlichenfalls der voraussichtliche nächste Termin für eine erneute eingehende Untersuchung angegeben.

5.5 Grundsätzliches zum Baumschutz auf Baustellen

Bäume werden durch Baumaßnahmen häufig stark geschädigt, wobei sich die Folgen oftmals erst nach Jahren zeigen. Besonders auffällig sind hierbei die oberirdischen Schäden am Wurzelanlauf, Stamm und in der Krone. Weniger offensichtlich, aber oft noch schwerwiegender, sind die vielfältigen Beeinträchtigungen im Wurzelbereich von Bäumen. Hierzu zählen nicht nur mechanische Verletzungen wie z. B. Wurzelabrisse oder -quetschungen, sondern auch

Bodenverdichtungen durch Befahren oder durch Lagern von Substraten und Baustoffen sowie Abgrabungen, Überfüllungen und Schadstoffeinträge.

Derartige Schädigungen können zum einen die Vitalität beeinträchtigen und die Lebenserwartung eines Gehölzes verkürzen, zum anderen aber auch zu einer akuten Gefährdung der Verkehrssicherheit des Baumes führen, wie z. B. zu einer mangelnden Standsicherheit nach umfangreichen Wurzelverlusten. Selbst bei weniger starken Wurzelverletzungen können sich im Laufe der Zeit umfangreiche Fäulen im Wurzelstock und Stamm entwickeln, die erst nach einigen Jahren eine mangelnde Verkehrssicherheit zur Folge haben. Aus diesem Grund kommt dem Schutz des Wurzelbereiches eine besondere Bedeutung zu. Als Wurzelbereich von Bäumen gilt gemäß DIN 18 920 (s. u.) die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

Ist ein umfassender Schutz des Wurzelbereichs nicht möglich, ist die Schadensminimierung auf Basis der geltenden Normen und Regelwerke zwingend erforderlich.

Folgende Normen und Regelwerke befassen sich mit dem Baumschutz im Bereich von Baustellen:

DIN 18 920 (2014): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Beuth-Verlag Berlin, 8 S.

RAS-LP 4 (1999): Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 32 S.

ZTV-Baumpfleger (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Weiterführende Literatur:

BALDER, H., 1998:

Die Wurzeln der Stadtbäume.

Verlag Paul Parey, Berlin, 180 S.

CUTLER, D.F.; RICHARDSON, I.B.K., 1997:

Tree Roots and Buildings.

Second Edition, third impression, Longman Singapore Publishers Ltd., 71 S.

DUJESIEFKEN, D. (1993):

Baumschäden als Folge von Tiefbaumaßnahmen - Schutz von Alleebäumen
im Bereich von Baustellen.

Nachrichtenblatt Deutscher Pflanzenschutzdienst 45, 222-227.

KÖSTLER, J.N.; BRÜCKNER, E.; BIBELRIETHER, H., 1968:

Die Wurzeln der Waldbäume.

Verlag P. Parey, Berlin, 284 S.

KOWOL, T., 2009:

DSL-Ausbau: Gefahr für Straßenbäume.

Baumzeitung, Braunschweig, 43, 23-25.

STOBBE, H.; KOWOL, T. (2005):

Gesunde Bäume trotz Leitungsbau – Handlungsempfehlungen für einen fachgerechten
Baumschutz. In: DUJESIEFKEN, D.; KOCKERBECK, P.: Jahrbuch der Baumpflege 2005,
Thalacker Medien, Braunschweig, 140-148.

6. BEFUNDE

Auf dem Grundstück Bismarckallee 22 in der Gemeinde Aumühle befindet sich ein umfangreicher, z. T. waldartiger Baumbestand, der das Grundstück und die Umgebung in hohem Maße prägt und gestaltet. Bereits von der Straße aus ist dieser Baumbestand gut zu erkennen. Die in der Bismarckallee gepflanzten Straßenbäume werden fast alle von den Bäumen auf dem Grundstück Bismarckallee 22 überragt, so dass sie Probleme haben, sich zu entwickeln (Abb. 2). Durch die Teilung des Grundstückes vor etwa 15 Jahren und der anschließenden Bebauung auf dem hinteren Teil des Grundstückes wurde an der südlichen Grundstücksgrenze eine Zufahrt errichtet. Entlang der Zufahrt befindet sich ebenfalls ein umfangreicher Baumbestand (Abb. 3). Vom Grundstück Haus Nr. 22 a + b (Westen) aus betrachtet, sind insbesondere die beiden Linden prägend und gestaltend (Abb. 4).

Von der Straße Bismarckallee auf das Grundstück blickend wird der waldartige Charakter des Baumbestandes, insbesondere im nördlichen Teil des Grundstückes Nr. 22, deutlich (Abb. 5). Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein Fußgängerweg, der von den Bismarckallee ins Zentrum der Gemeinde Aumühle führt und viel von Fußgängern genutzt und stark frequentiert wird. Entlang dieses Weges besteht somit auch eine hohe berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs und somit eine Verkehrssicherungspflicht (Abb. 6).



Abb. 2: Die in der Bismarckallee gepflanzten Straßenbäume werden fast alle von den Bäumen auf dem Grundstück Bismarckallee 22 überragt und können sich nicht frei entwickeln



Abb. 3: Entlang der Zufahrt zu dem Grundstück Nr. 22 a + b befindet sich ebenfalls ein umfangreicher Baumbestand (rechts im Bild)



Abb. 4: Vom Grundstück Nr. 22 a + b aus sind besonders die beiden Linden Nr. 83 und 85 prägend (Pfeile)



Abb. 5: Blick von der Straße auf das Grundstück Bismarckallee Nr. 22;
hier wird der z. T. waldartige Charakter des Baumbestandes deutlich



Abb. 6: Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein Fußgängerweg ins Zentrum der Gemeinde Aumühle; hier besteht eine hohe berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs

Kontrolliert und untersucht wurden auf dem Grundstück alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 25 cm in 1,0 m Höhe. Diese wurden am Stammfuß mit blauer Signierfarbe aufsteigend von 1 bis 107 nummeriert und in der Folge durch den Vermesser in den Lage- und Baumbestandsplan übernommen (siehe Anhang). Die einzelbaumweise Darstellung der Ergebnisse der Vitalitäts- und Zustandserfassung mit den Empfehlungen für erforderliche baumpflegerische Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie Pflegemaßnahmen für einen möglichst langfristigen und stabilen Erhalt des Baumbestandes befindet sich in der Tabelle im Anhang.

Insgesamt wurden 107 Bäume kontrolliert und ggf. untersucht. Hierbei handelt es sich um 69 Laubbäume (32 Buchen, 14 Eichen, 8 Linden, 8 Berg-Ahorn-Bäume, 2 Spitz-Ahorn-Bäume, 2 Rosskastanien, 2 Birken und eine Kirsche) sowie 38 Nadelbäume (20 Fichten, 13 Kiefern, 3 Douglasien und 2 Lärchen). Die Bäume sind hinsichtlich ihrer Vitalität in einem guten bis normalen Zustand. Anhand der Kronenstruktur und des Verzweigungsmusters bzw. der Benadelungsdichte sind die Bäume allesamt in die Vitalitätsstufe 1 bzw. 2 einzustufen. Lediglich ein Baum (Linde Nr. 70) ist als absterbend hinsichtlich seiner Vitalität zu bezeichnen (Vitalitätsstufe 3-4). Der Baumbestand weist insgesamt einen deutlichen Pflegerückstand auf. Bei zahlreichen Bäumen ist zur Herstellung der Verkehrssicherheit eine Totholzeseitigung unverzüglich erforderlich. Des weiteren sind z. T. Lichtraumprofilschnitte notwendig und es wird der Schnitt der vorhandenen Stamm- und Stockaustriebe empfohlen.

Bei insgesamt 16 Bäumen ist aufgrund von stärkerem Efeubewuchs, der am Stamm z. T. bis in die Krone hinein reicht, eine abschließende Bewertung des Baumes vom Boden aus nicht möglich, da der Baum am Stamm und im unteren Kronenbereich nicht vollständig einsehbar ist (Abb. 7). Sie wurden in den Plänen im Anhang blau markiert. Unter dem Efeu können sich versteckte Defekte wie Stammrisse, Pilzfruchtkörper oder Spechthöhlen befinden, die möglicherweise eine Beeinträchtigung der Bruchsicherheit und damit der Verkehrssicher-

heit darstellen. Für diese Bäume wurden in der Tabelle die entsprechenden Spalten für die Erfordernisse der Untersuchung von einer Hubarbeitsbühne aus sowie die Frage nach der Erhaltungsfähigkeit und der Lebenserwartung mit einem Fragezeichen gekennzeichnet. Bei diesen Bäumen ist es zunächst erforderlich den Efeu zu entfernen. Anschließend muss dann eine erneute Baumkontrolle zur abschließenden Bewertung der Bäume vom Boden aus erfolgen. Gegebenenfalls ist bei Auftreten von Schäden und Defektsymptomen in der Krone auch eine Untersuchung von der Hubarbeitsbühne bzw. in Seilklettertechnik erforderlich. Zum gegenwärtigen Stand der Planung sollte davon ausgegangen werden, dass die Bäume wahrscheinlich erhaltungsfähig sind.

Insgesamt zehn Bäume sind aufgrund ihres Zustandes bzw. vorhandener umfangreicher Schäden und Defekte nicht mehr erhaltungsfähig und müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit unverzüglich gefällt werden (Abb. 8). Hierbei handelt es sich um die Kiefern Nr. 10, 25 und 106, die Birken Nr. 49 und 62, die Linden Nr. 70 und 71 sowie die Rosskastanien Nr. 84 und 86. Zudem muss die Fichte Nr. 80, bei der bereits ein Großteil der Krone im Sturm ausgebrochen ist und deren verbliebener „Rest“ als Hochstubben bezeichnet werden kann, zur Herstellung der Verkehrssicherheit gefällt werden.

Darüber hinaus wird für einen langfristigen Erhalt des waldartigen Bestandes auf dem Grundstück empfohlen, mehrere Bäume zur Förderung der verbleibenden Bäume im Sinne eines Pflegehiebes zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um die Douglasien Nr. 2 und 6 sowie die Kiefer Nr. 14. Diese drei Bäume haben einen bestandesbedingten Schrägstand in Richtung der Straße entwickelt, bedrängen die Straßenbäume erheblich und schränken deren freie Entwicklung ein. Zur Förderung der Straßenbäume und des waldartigen Bestandes sollten diese drei z. T. unterständigen Bäume gefällt werden. Darüber hinaus wird für die Eiche Nr. 44 und den Berg-Ahorn Nr. 45 die Fällung empfohlen. Die Eiche weist sehr umfangreiches Totholz bis in Starkast-Stärke mit Durchmessern von über 10 cm auf. Der Ahorn ist unterständig und hat keine weiteren Entwick-

lungsmöglichkeiten. Zur Förderung und für den langfristigen Erhalt der Buche Nr. 56 sollten die umstehenden drei Fichten (Nr. 52, 55 und 57) gefällt werden.



Abb. 7: Bei mehreren Bäumen ist aufgrund von stärkerem Efeubewuchs am Stamm bis in die Krone keine abschließende Bewertung möglich



Abb. 8: Die Linde Nr. 71 weist einen starken Befall mit dem Brandkrustenpilz auf (Pfeile) und muss zur Herstellung der Verkehrssicherheit gefällt werden



Abb. 9: Die Eiche Nr. 44 wird zur Fällung im Sinne eines Pflegehiebes empfohlen; zudem weist der Baum umfangreiches Totholz bis in Starkast-Stärke auf

7. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Ergebnisse der Baumkontrolle und Baumuntersuchung hinsichtlich des Zustandes der untersuchten 107 Bäume auf dem Grundstück Bismarckstraße 22 werden im Baumbestandsplan Nr. 1 im Anhang farblich dargestellt. Bäume mit umfangreichen Schäden, die somit zustandsbedingt zur Herstellung der Verkehrssicherheit ohnehin gefällt werden müssen, sind rot markiert. Hierbei handelt es sich um insgesamt zehn Bäume. Darüber hinaus wird aus baumgutachterlicher Sicht für acht Bäume die Fällung im Sinne eines Pflegehiebes empfohlen. Es verbleiben somit 89 Bäume mit Durchmessern von über 25 cm auf dem Grundstück, die im Lageplan Nr. 2 mit blau und grün markiert sind. Für die weitere Planung hinsichtlich der Möglichkeit der Bebauung auf dem Grundstück sollten die grün und blau markierten Bäume gleich behandelt werden. Zwar konnte aufgrund des Efeubewuchses bei den blau dargestellten Bäumen keine abschließende Bewertung hinsichtlich der Verkehrssicherheit erfolgen, es wird jedoch bis auf weiteres davon ausgegangen, dass die Bäume erhaltenswert sind.

Für die Bebauung des Grundstückes muss nun zunächst einmal ganz klar formuliert werden, dass ohne Fällung eigentlich erhaltenswerter Bäume keine der bislang erstellten Planungsvarianten möglich ist. Somit sind in jedem Fall Fällungen gesunder Bäume erforderlich. Damit der verbleibende Baumbestand auf dem Grundstück in sich möglichst langfristig erhaltensfähig bleibt und nicht durch Fällungen Schäden an den verbleibenden Gehölzen entstehen, z. B. durch Freistellung oder Sonnenbrand, oder auch durch zu geringe Abstände der Bautätigkeiten zu den Bäumen, werden im Folgenden Empfehlungen für die Erstellung des Bebauungsplanes gegeben. Als besonders prägend und gestaltend für den waldartigen Charakter des Grundstückes ist insbesondere der nördliche und der östliche Teil des Grundstückes, in dem sich zahlreiche sowohl Nadel- als auch Laubbäume befinden. Durch die Entnahme der vom Zustand her geschädigten Bäume sowie durch die Fällung der unterdrückt stehenden Bäume im

Sinne eines Pflegehiebes wird hier eine stabile Bestandsstruktur aufgebaut, bzw. kann sich zukünftig entwickeln.

Im westlichen und auch zum Teil im südlichen Bereich des Grundstückes ist der Baumbestand deutlich lockerer und nicht mehr so dicht und waldartig. Allerdings befinden sich in diesem Bereich zahlreiche ältere und prägende größere Laubbäume, die z. T. solitär oder als Gruppen zusammen stehen. Hier sind z. B. die Buche Nr. 72, die Linden Nr. 83 und 85, die Reihe aus drei Eichen Nr. 92, 94 und 96 sowie neben der Eiche Nr. 96 die Buche Nr. 95 und der Berg-Ahorn Nr. 97 zu nennen. Besonders prägend und gestaltend für das Grundstück ist zudem die Buchengruppe im Bereich der jetzigen Auffahrt im süd-östlichen Grundstücksteil, bestehend aus den Buchen Nr. 100, 101, 102, 103, 104, 105 und 107.

Zunächst muss geprüft werden, in welchem Bereich des jetzigen Grundstückes die Auffahrt liegen sollte. Wird die jetzige Auffahrt genutzt, sowohl für die Baustellenzufahrt als auch später für die Zufahrt zu den Grundstücken, wird ein Erhalt der Buchengruppe südlich der jetzigen Zufahrt problematisch werden.

In der Folge sollte geprüft werden, inwieweit eine Bebauung des Grundstückes möglich ist, wenn versucht wird, möglichst viel der oben genannten prägenden Gehölze (Buche Nr. 72, Linden Nr. 83 und 85, Laubbaum-Gruppe mit Nr. 92, 94, 95, 96, 97 sowie Buchengruppe mit Nr. 100 – 105 und 107) zu erhalten. Im zentralen Grundstücksteil zwischen der Straße und der jetzt noch vorhandenen Bebauung, die abgerissen werden soll, müssen für die Bebaubarkeit des Grundstückes zahlreiche Bäume gefällt werden. Hierbei sollte versucht werden, dass die Bäume nördlich einer gedachten Linie zwischen Baum Nr. 9 und 82 nach Möglichkeit erhalten werden. Südlich dieser Linie sind die bereits vorgenannten Laubholz-Solitäre oder Baumgruppen nach Möglichkeit zu erhalten. Die weiteren 22 hier vorhandenen Laub- und Nadelbäume Nr. 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18,

19, 36, 37, 38, 39, 40, 59, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 98 und 99 müssen dann eher überplant werden.

Hamburg, 19. Februar 2015



i. V. Dr. Horst Stobbe

Anhang:

- Tabelle: Baumbiologische Untersuchung zur Verkehrssicherheit von 107 Bäumen auf dem Grundstück Bismarckallee 22 in Aumühle
- Lageplan 1 mit Darstellung des gesamten Baumbestandes
- Lageplan 2 mit Darstellung der erhaltensfähigen Bäume
- Lageplan 3 mit Empfehlungen zum Baumerhalt bei Bebauung des Grundstückes

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Legende: Ø = Stammdurchmesser in cm in einem Meter Höhe; BS = Bruchsicherheit gegeben (es zeigten sich keine Indizien für eine mangelnde Bruchsicherheit); SS = Standsicherheit gegeben (es zeigten sich keine Indizien für eine mangelnde Standsicherheit); HAB = Baumuntersuchungen von einer Hubarbeitsbühne aus erforderlich; J = Ja; N = Nein; nächste BU = nächste erforderliche Baumuntersuchung in Jahren, sofern sich zwischenzeitlich keine auffälligen Veränderungen ergeben

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
1	Linde	70	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Stamm- und Stockaustriebe	N	J	N	Totholzbeseitigung; Stamm- und Stockaustriebe entfernen	langfristig	J
2	Douglasie	32	2	Baum ist unterständig	J	J	N	Fällung zur Förderung des Straßenbaumes empfohlen (Pflegehieb)	langfristig	J
3	Fichte	57	1-2	Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich	?	J	?	Efeu entfernen	?	?
4	Douglasie	31	2	Baum ist unterständig; Lichtraumprofil zum Gehweg eingeschränkt	J	J	N	Lichtraumprofilschnitt	langfristig	J
5	Lärche	92	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Schrägstand	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
6	Douglasie	29	2	Baum ist unterständig	J	J	N	Fällung im Sinne eines Pfllegehiebes	-	-
7	Kiefer	58	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
8	Kiefer	55	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich	N	J	?	Efeu entfernen	?	?

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
9	Kiefer	46	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinahme zurzeit nicht möglich	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
10	Kiefer	45	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; auffällige Klangprobe am Stammfuß \rightarrow Messungen mit dem Bohrwiderstandsmessgerät ergaben keine ausreichenden Restwandstärken \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Fällung	-	-
11	Kiefer	45	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
12	Kiefer	45	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Schrägstand	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
13	Buche	52	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
14	Kiefer	42	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Fällung zur Förderung des Straßenbaumes und der Buche Nr. 13 empfohlen (Pflegehieb); falls keine Fällung erfolgt, ist eine Totholzbeseitigung erforderlich	langfristig	J
15	Buche	62	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
16	Kiefer	54	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
17	Buche	71	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
18	Buche	84	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
19	Buche	44	1-2	engräumig abgeschottete Faulstelle am Stammfuß	J	J	N	-	langfristig	J
20	Buche	40	1	-	J	J	N	-	langfristig	J
21	Buche	55	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
22	Buche	61	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
23	Eiche	50	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
24	Buche	59	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich	N	J	?	Efeu entfernen	?	?

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
25	Kiefer	54	1	Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen → hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich; 3 Stammrisse auffällige Klangprobe → Messungen mit dem Bohrwiderstandsmessgerät ergaben keine ausreichenden Restwandstärken → Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Fällung	-	-
26	Kiefer	47	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser → Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen → hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
27	Spitz-Ahorn	33	1	Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen → hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich	?	J	?	Efeu entfernen	?	?
28	Linde	70	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser → Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen → hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich; Stamm- und Stockaustriebe	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
29	Eiche	58	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser → Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
30	Buche	84	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser → Bruchsicherheit nicht gegeben; abgestorbene, engräumig abgeschottete Maserknolle am Stammfuß	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
31	Kiefer	52	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
32	Buche	54	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
33	Kiefer	48	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Schrägstand	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
34	Buche	36	1-2	-	J	J	N	-	langfristig	J
35	Buche	45	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
36	Buche	62	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
37	Buche	75	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
38	Buche	58	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
39	Buche	52	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
40	Buche	47	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
41	Buche	62 + 64	1	2-stämmig; Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
42	Eiche	51	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
43	Eiche	34	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
44	Eiche	57	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Fällung im Sinne eines Pflegehiebes alternativ Totholzbeseitigung	langfristig	J
45	Berg-Ahorn	40	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Schlagschaden in ca. 20 m Höhe am Stamm	N	J	N	Fällung im Sinne eines Pflegehiebes; falls keine Fällung erfolgt, ist eine Totholzbeseitigung erforderlich	-	-
46	Berg-Ahorn	60	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N		langfristig	J
47	Buche	45	1-2	-	J	J	N	-	langfristig	J
48	Berg-Ahorn	57	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
49	Birke	52	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Schrägstand; Höhlungsöffnung mit Rhizomorphen des Hallimasch am Stammfuß \rightarrow mind. 50 cm eingefault \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; großer, eingefaulter Wurzelanlauf auf der Zugseite	N	J	N	Fällung	-	-
50	Fichte	55	1	Schrägstand	J	J	N	-	langfristig	J

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
51	Berg-Ahorn	62	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Stammriss \rightarrow Klangprobe ohne Befund \rightarrow keine Indizien für eine mangelnde Bruchsicherheit	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
52	Fichte	50	1-2	-	J	J	N	Fällung zur Förderung der Buche Nr. 56 (Pflegehiebs)	-	-
53	Buche	54	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
54	Linde	54	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Stockaustriebe	N	J	N	Totholzbeseitigung; Stockaustriebe entfernen	langfristig	J
55	Fichte	40	1	-	J	J	N	Fällung zur Förderung der Buche Nr. 56 (Pflegehiebs)	-	-
56	Buche	49	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
57	Fichte	52	1	-	J	J	N	Fällung zur Förderung der Buche Nr. 56 (Pflegehiebs)	-	-
58	Eiche	72	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
59	Eiche	64	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; augenscheinlich ist der unterste Starkast, der zum Gebäude ragt, eingerissen	N	J	N	Totholzbeseitigung; Einkürzung von Kronenteilen: untersten Starkast, der zum Gebäude ragt, entfernen	langfristig	J
60	Berg-Ahorn	43	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
61	Fichte	70	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
62	Birke	61	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Rhizomorphen am Stammfuß \rightarrow Klangprobe auffällig \rightarrow Untersuchung ergab eine umfangreiche Fäule \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Fällung	-	-
63	Fichte	27	1	-	J	J	N	-	langfristig	J
64	Fichte	51	1	-	J	J	N	-	langfristig	J
65	Fichte	52	1	Stammriss \rightarrow Klangprobe ohne Befund \rightarrow keine Indizien für eine mangelnde Bruchsicherheit	J	J	N	-	langfristig	J
66	Fichte	25	1	-	J	J	N	-	langfristig	J
67	Berg-Ahorn	61	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
68	Buche	85	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
69	Berg-Ahorn	48	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; kleine, abgestorbene, engräumig abgeschottete Maserknolle	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
70	Linde	60	3-4	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist halbseitig mit dem Brandkrustenpilz befallen - die Fruchtkörper befinden sich bis in ca. 4 m Höhe am Stamm \rightarrow Stand- und Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum steht nur noch, weil er in der Krone des Nachbarbaumes festhängt; Stamm- und Stockaustriebe	N	N	N	Fällung	-	-

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
71	Linde	64	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist halbseitig mit dem Brandkrustenpilz befallen - die Fruchtkörper befinden sich bis in ca. 2 m Höhe am Stamm \rightarrow Stand- und Bruchsicherheit nicht gegeben; Schrägstand Stamm- und Stockaustriebe	N	N	N	Fällung	-	-
72	Buche	95	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
73	Lärche	68	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
74	Berg-Ahorn	67	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich; eingefaltete Wunde mit Pilzfruchtkörpern des Wurzelschwammes am Stammfuß \rightarrow Messungen mit dem Bohrwiderstandsmessgerät ergaben ausreichende Restwandstärken \rightarrow keine Indizien für mangelnde Bruchsicherheit	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
75	Fichte	39	1	-	J	J	N	-	langfristig	J
76	Fichte	61	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
77	Eiche	66	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich; Stammriss \rightarrow Klangprobe ohne Befund \rightarrow keine Indizien für mangelnde Bruchsicherheit; Stamm- und Stockaustriebe	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
78	Eiche	58	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
79	Eiche	58	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich; vormals 1 Stämmling am Stammfuß ausgebrochen \rightarrow Messungen mit dem Bohrwiderstandsmessgerät ergaben ausreichende Restwandstärken \rightarrow keine Indizien für mangelnde Bruchsicherheit	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
80	Fichte	48	-	Hochstubben; Baum in ca. 10-12 m Höhe abgebrochen; vollständig mit Efeu bewachsen	N	J	N	Fällung	-	-
81	Eiche	55	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
82	Fichte	59	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
83	Linde	77	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Astabbruch hängt lose über dem Nachbargrundstück; abgestorbene, engräumig abgeschottete Maserknolle am Stamm; kleine, eingefaulte, engräumig abgeschottete Astungswunde	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
84	Roskastanie	40	1	große, umfangreich eingefaulte Wunde in ca. 2 m Höhe; Efeu am unteren Stamm	N	J	N	Fällung	-	-
85	Linde	49	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben, Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinnahme zurzeit nicht möglich; Stamm- und Stockaustriebe	N	J	?	Efeu entfernen	?	?
86	Roskastanie	46	2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; 2 umfangreich eingefaulte Wunden im und knapp unterhalb des Vergabelungsbereiches \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Fällung	-	-
87	Kirsche	25	1	3-stämmig; Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J

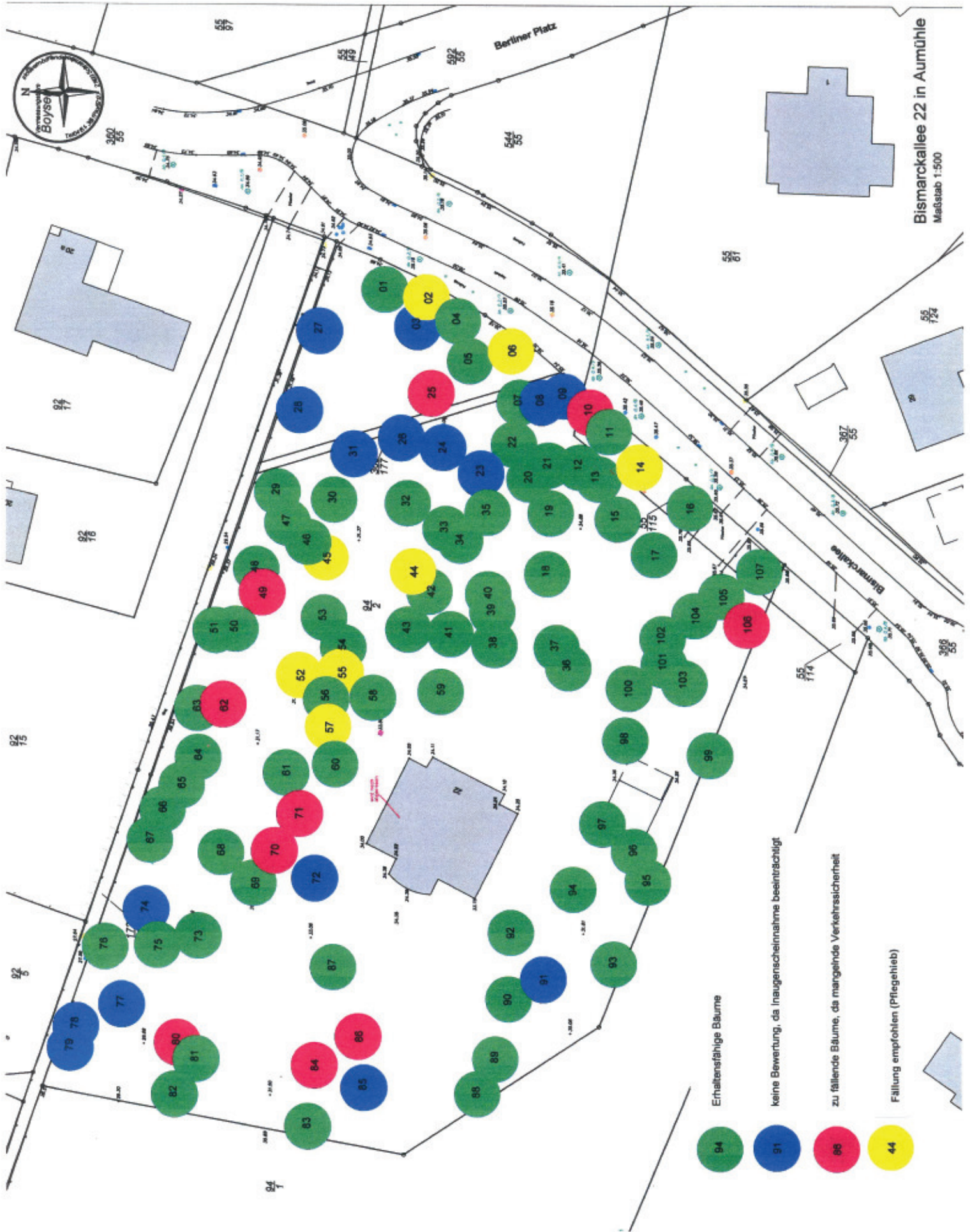
Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
88	Fichte	52	1	-	J	J	N	-	langfristig	J
89	Fichte	64	1	-	J	J	N	-	langfristig	J
90	Linde	57	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Stamm- und Stockaustriebe	N	J	N	Totholzbeseitigung; Stamm- und Stockaustriebe entfernen	langfristig	J
91	Fichte	64	1	Baum ist bis in die Krone mit Efeu bewachsen \rightarrow hier ist eine vollständige Inaugenscheinahme zurzeit nicht möglich	?	J	?	Efeu entfernen	?	?
92	Eiche	68	1	Totholz, z. T. lose hängend ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Stammrisse \rightarrow Klangprobe ohne Befund \rightarrow keine Indizien für eine mangelnde Bruchsicherheit	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
93	Fichte	48	1	leichter Schrägstand	J	J	N	-	langfristig	J
94	Eiche	67	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
95	Buche	80	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
96	Eiche	71	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
97	Spitz-Ahorn	45	1	leichter Schrägstand	J	J	N	-	langfristig	J
98	Fichte	29	1	-	J	J	N	-	langfristig	J
99	Fichte	39	1	-	J	J	N	-	langfristig	J
100	Buche	63	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
101	Buche	54	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J

Baumbiologische Untersuchungen zur Verkehrssicherheit an 107 Bäumen in Aumühle

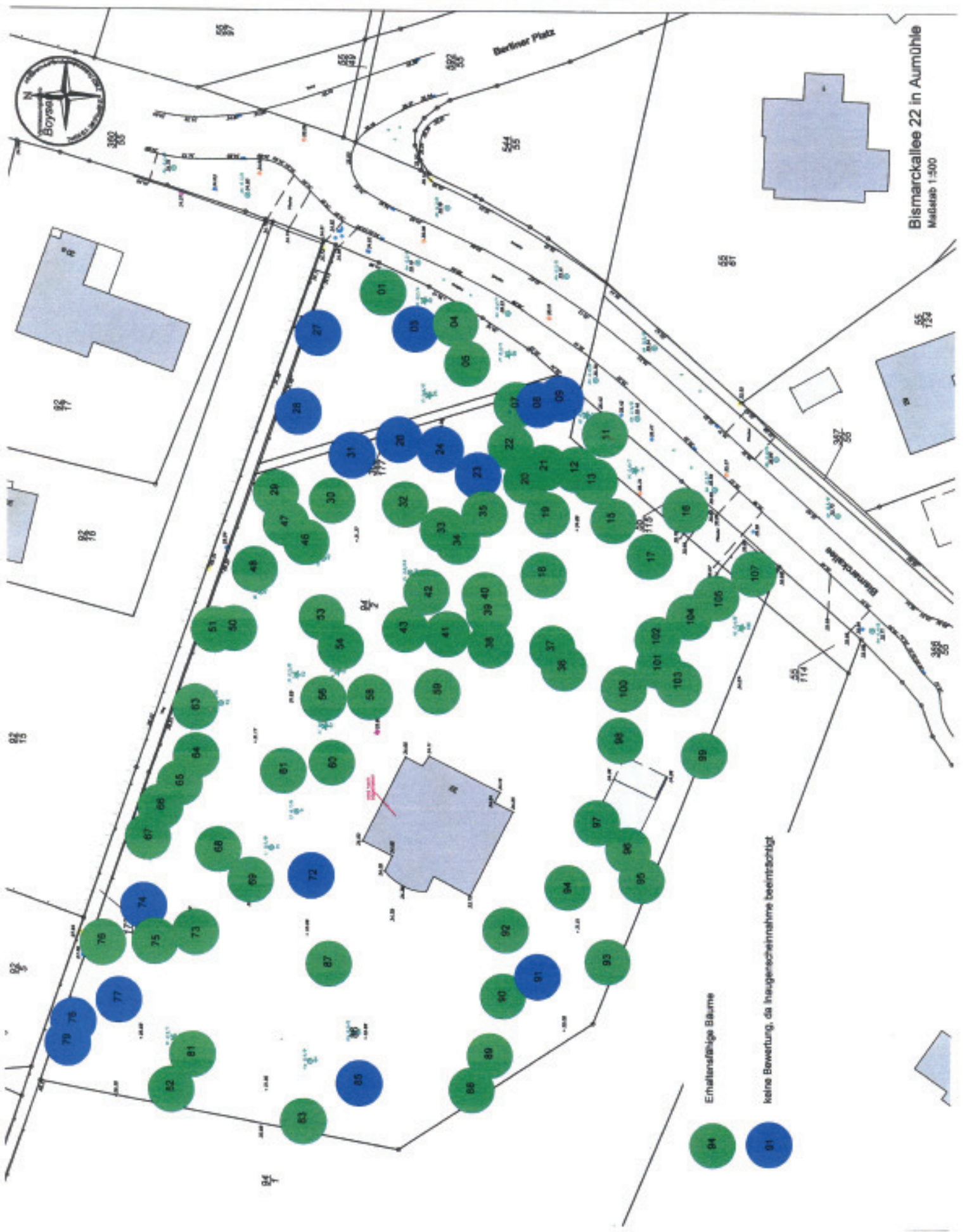
Baum Nr.	Baumart	Ø in cm	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	BS	SS	HAB	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Lebenserwartung	Erhaltungsfähigkeit
102	Buche	58	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
103	Buche	60	1	Totholz, z. T. lose hängend ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
104	Buche	50	1	Totholz, z. T. lose hängend ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
105	Buche	51	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Totholzbeseitigung	langfristig	J
106	Kiefer	44	1-2	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; 3 Schlagschäden am Stamm; Stammrisse \rightarrow Klangprobe auffällig \rightarrow Messungen mit dem Bohrwiderstandsmessgerät ergaben keine ausreichenden Restwandstärken \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben	N	J	N	Fällung	-	-
107	Buche	78	1	Totholz ≥ 5 Durchmesser \rightarrow Bruchsicherheit nicht gegeben; Lichtraumprofil zum Gehweg an der Straße eingeschränkt; leichter Schrägstand	N	J	N	Totholzbeseitigung; Lichtraumprofilschnitt	langfristig	J

Lageplan 1 mit Darstellung des gesamten Baumbestandes



Bismarckallee 22 in Aumühle
Maßstab 1:500

Lageplan 2 mit Darstellung der erhaltensfähigen Bäume



Bismarckallee 22 in Aumühle
Maßstab 1:500

- Erhaltensfähige Bäume
- keine Bewertung, da Inaugenscheinnahme beeinträchtigt

Gestattungsvertrag

zwischen

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

der Gemeinde Aumühle, vertreten durch den Bürgermeister, c/o Amt Hohe Elbgeest, Christa Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

und

der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt

Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur ist eine 100%ige Tochter der Stiftung Naturschutz. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 B der Gemeinde Aumühle. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf im Eigentum der Stiftung stehenden Flächen in der Wentorfer Lohe durch die vorgezogene Artenschutzmaßnahme „Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe“ geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

§ 1

Flächen- und Nutzungsbeschreibung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Karte 1 aufgeführten Maßnahmenfläche und ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um Teilflächen folgender Flurstücke:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
RZ	Wentorf b.H.	Wentorf bei Hamburg	3	18/16	2,2916
RZ	Wentorf b.H.	Wentorf bei Hamburg	3	19/1	3,0044
RZ	Wentorf b.H.	Wentorf bei Hamburg	3	21/1	5,7748

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

§ 2

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Die in § 1 aufgeführte Maßnahmenfläche wird gemäß Satzung der Stiftung Naturschutz naturschutzfachlich entwickelt. Bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde am 23.05.2016 ein Antrag auf Anerkennung als vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG beantragt. Die UNB hat eine Anerkennung in Aussicht gestellt.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege und die dauerhafte Verwaltung auf der in § 1 genannten Maßnahmenfläche. In Abstimmung mit der UNB und gemäß Antrag vom 23.05.2016 ist die Entwicklung eines aufgelockerten Waldrandes durch Anpflanzung von Sträuchern und einzelnen Bäumen als Lebensraum für Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Kleingehölze sowie der Gehölze und sonstige Baumstrukturen vorgesehen.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen auf der in § 1 genannten Maßnahmenfläche.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorhabens ein artenschutzrechtliches Kompensationserfordernis zur Anlage von **5.000 m²** Gehölzstrukturen als Habitat für Brutvögel der Gehölze, das auf der in § 1 genannten Maßnahmenfläche erfüllt werden soll.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt **5.000 m² (entspricht 0,5 ha)** der in § 1 genannten Maßnahmenfläche als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in §§ 3 und 4 festgelegten Beträge von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Die Stiftung übernimmt die Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Präambel genannte Vorhaben auf den in § 1 genannten Flurstücken.

- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung der Vorhabenträger bedarf. Voraussetzung ist, dass durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Kosten.

§ 3

Entschädigung Stiftung

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums erhält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **10.467,50 €** (in Worten: zehntausendvierhundertsebenundsechzig 50/100 Euro Euro) **zzgl. 1.988,83 € USt**. Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 2,09 € (netto) je m² zugrunde.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

- (2) Die Zahlung der Entschädigung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
HSH Nordbank AG
IBAN: DE68 2105 0000 0053 0055 44
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T32024 Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe“.

§ 4

Leistungsentgelt Ausgleichsagentur

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt. Als Leistungsentgelt ist eine einmalige Zahlung in Höhe von **9.282,50 €** (in Worten: neuntausendzweihundertzweiundachtzig 50/100 Euro) **zzgl. 1.763,68 € USt** an die Ausgleichsagentur zu erbringen. Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 1,86 € (netto) je m² zugrunde.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

- (2) Die Zahlung für das Leistungsentgelt ist auf folgendes Konto zu entrichten:

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH
HSH Nordbank AG
IBAN: DE96 2105 0000 1000 5498 31
BIC: HSHNDEHH

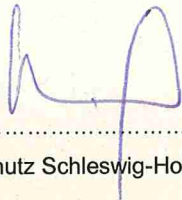
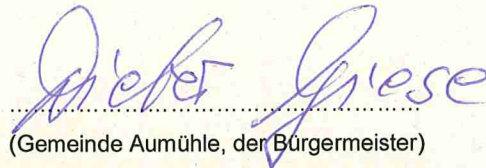

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T32024 Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe“.

§ 5**Information der kontoführenden Unteren Naturschutzbehörde**

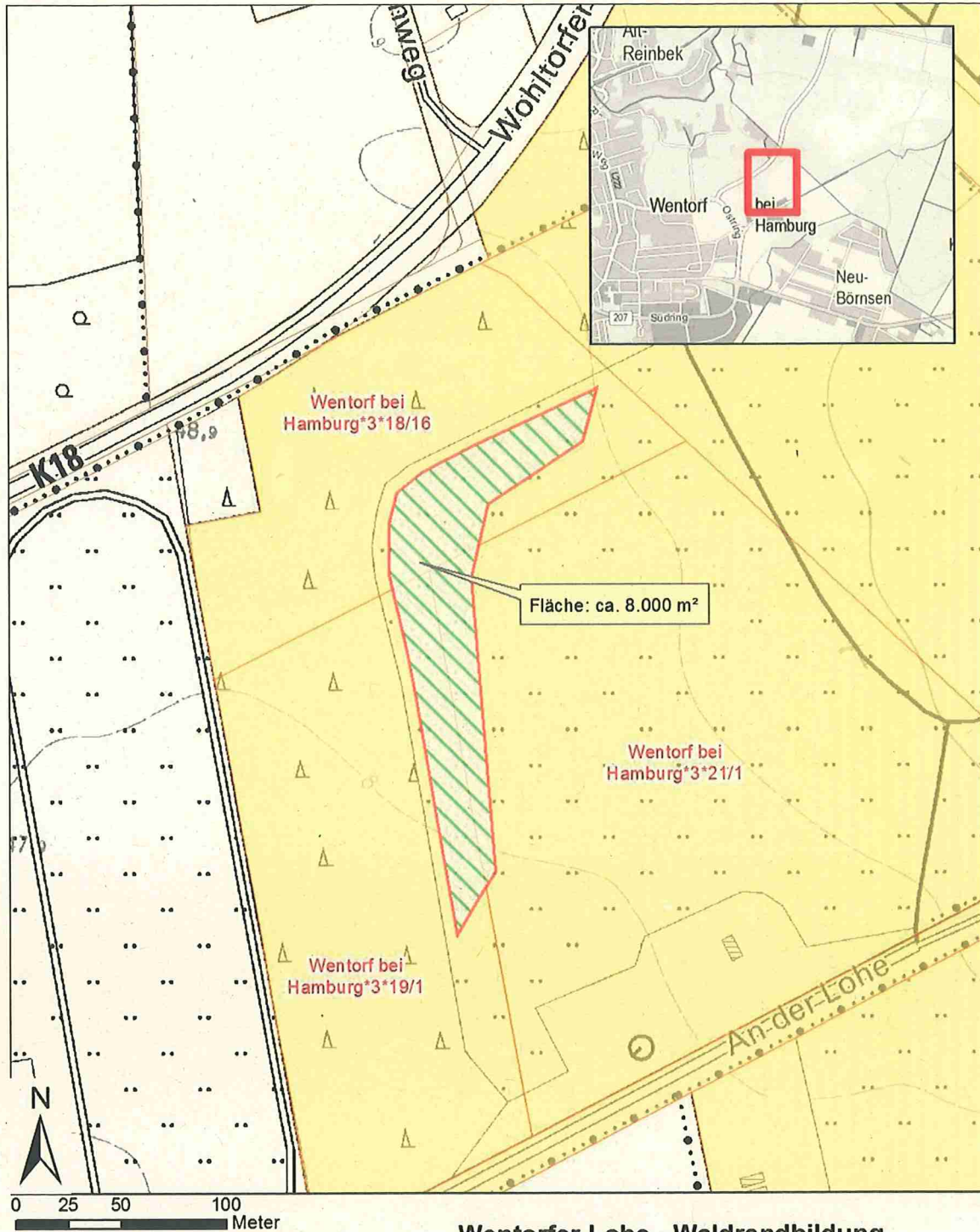
- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie die Stiftung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren, wenn in dem in der Präambel genannten Vorhaben ein Satzungsbeschluss ergeht.

§ 6**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

UnterschriftenMolfsee, den 19.1.2017.....
(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)Aumühle, den 26.01.2017.....
(Gemeinde Aumühle, der Bürgermeister)Molfsee, den 19.1.2017.....
(Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

Anlage: Karte 1



Wentorfer Lohe - Waldrandbildung

Stiftung Naturschutz

 Eigentumsflächen

Abgrenzung Maßnahmenfläche



Maßnahmenbeschreibung:

- Bildung eines Gehölzsaums durch Anpflanzung von Sträuchern mit einzelnen Eichen
- hoher Anteil beerentragender, teilweise dorniger Gehölze



1:2500

09.06.2016

Kartengrundlage: Rasterdaten (DGK5, TK25), Landesvermessungsamt SH